



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

BH Graz-Umgebung
Ausgewählte Leistungsbereiche im
Anlagenreferat

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtzahl: LRH-255127/2015-4

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	6
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	7
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	7
1.3 Prüfungsumfang	8
1.4 Leistungsvergleich mit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land	9
2. STRUKTUR DES BEZIRKES GRAZ-UMGEBUNG	10
3. ORGANISATION IM ANLAGENREFERAT	12
3.1 Aufbau- und Ablauforganisation	12
3.2 Personal	15
3.3 Budget	19
3.4 Räumliche und technische Ausstattung	20
3.5 Serviceleistungen	22
4. LEISTUNGSBEREICH GEWERBEBERECHTIGUNGEN	23
4.1 Rechtsgrundlagen	23
4.2 Vor-Ort-Prüfung.....	24
4.2.1 Gewerbeanmeldung.....	24
4.2.2 Betriebsverlegung	25
4.2.3 Löschung	26
4.2.4 Feststellung der individuellen Befähigung	27
4.2.5 Nachsicht	27
4.2.6 Berufungen/Beschwerden.....	28
5. LEISTUNGSBEREICH BETRIEBSANLAGENVERFAHREN	30
5.1 Rechtsgrundlagen	30
5.2 Vor-Ort-Prüfung.....	32
5.2.1 Genehmigungsverfahren – Prozessablauf	33
5.2.2 Einbeziehung von ASV	36
5.2.3 Verfahrensdauer	40
5.3 Überprüfungen von Betriebsanlagen.....	46
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	51

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A15	Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
ASV	Amtssachverständiger
BBL	Baubezirksleitung
BBLSZ	Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
BH	Bezirkshauptmannschaft/en
BHGU	Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
BMFWF	Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ELAK	Elektronischer Akt
FA	Fachabteilung
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GZ	Geschäftszahl
IPPC Anlagen	Integrated Pollution Prevention Control-Anlagen
LAD	Landesamtsdirektion
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
OGH	Oberster Gerichtshof
OHB	Organisationshandbuch
VZÄ	Vollzeitäquivalent

KURZFASSUNG

Die Prüfung des Landesrechnungshofes Steiermark umfasste die Organisation des Anlagenreferates in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit deren beiden Leistungsbereichen „Gewerbeberechtigungen“ und „Betriebsanlagenverfahren“ im Zeitraum von 2011 bis 2014. Teilweise wurden aktuelle Entwicklungen bis hin zur Schlussbesprechung im April 2015 berücksichtigt.

Bei der Entwicklung des Personalstandes im Anlagenreferat fiel die hohe Anzahl an Abgängen (Fluktuation) auf. Langzeitkrankenstände und überdurchschnittlich viele Überstunden prägen die personelle Lage. Insgesamt bedarf es einer Überarbeitung der derzeitigen Personalressourcenplanung, die auch die verhältnismäßig lange dauernde Einarbeitungszeit im Bereich des Betriebsanlagenverfahrens berücksichtigen soll.

Mangels vorliegender Kosten- und Leistungsrechnung konnten die Ausgaben nicht verursachergerecht zugeordnet werden. Insbesondere sollen bei künftiger Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung auch die Leistungen der Amtssachverständigen verursachergerecht zugeordnet werden.

Die Verfahren im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen laufen standardisiert und rasch ab, die Aufgaben sind unter den Mitarbeitern klar verteilt und die Anzahl der Berufungen ist gering. Im Zusammenhang mit der Umstellung des dezentralen Gewerberegisters auf das Gewerbeinformationssystem Austria wird ein weiterer Effizienzvorteil erwartet.

Der Leistungsbereich der Betriebsanlagenverfahren ist hingegen wesentlich komplexer. Dazu gehören neben umfassenden Vorbereitungshandlungen (z. B. Projektsprechtage, Aktenbearbeitungstage), durchzuführende Mehrparteienverhandlungen nach dem AVG vor Ort sowie mitunter konzentrierte Genehmigungsverfahren, bei denen mehrere Rechtsbereiche zu berücksichtigen sind (z. B. nach der Bauübertragungs-VO). Damit verbunden sind die Koordination und Einbeziehung von Amtssachverständigen verschiedenster technischer Bereiche sowie die Überprüfung der vorgeschriebenen Auflagen.

Im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort und betriebliche Investitionen in der Steiermark ist eine kurze Verfahrensdauer von Bedeutung. Aus den vorgelegten Daten der Landesamtsdirektion zeigte sich, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer zwar unter zwölf Wochen lag, die Vorgabe eines dazu ergangenen Erlasses, nämlich mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von zwölf Wochen abzuschließen, jedoch nicht erreicht werden konnte. Um aussagekräftige Daten zur Verfahrensdauer zu erhalten, regt der Landesrechnungshof dringend Verbesserungen im Verfahrenscontrolling an.

Im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass sich Verfahrensverzögerungen v.a. durch fehlende oder unvollständige Unterlagen und die damit notwendig werdenden Urgezen sowie das Ausbleiben von Stellungnahmen bzw. Gutachten von Sachverständigen ergeben. Insbesondere weisen eine hohe personelle Fluktuation, viele Überstunden und Langzeitkrankenstände auf eine angespannte personelle Situation hin, die wiederum ihrerseits zu Verfahrensverzögerungen beiträgt.

Ein verbessertes Verfahrenscontrolling, das eine vergleichbare Abfrage von Verfahrensdauern in den steirischen Bezirkshauptmannschaften ermöglichen soll, wird mit der ELAK-Einführung in den Bezirkshauptmannschaften empfohlen.

Der vermehrte Einsatz von anlagentechnischen Amtssachverständigen im Betriebsanlagenverfahren wird als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung angesehen. Das Land sollte daher eine ausreichende Anzahl an erfahrenen anlagentechnisch geschulten Amtssachverständigen zur Verfügung stellen.

Zur Überprüfung von Betriebsanlagen bzw. der Überwachung der Einhaltung der Auflagen gibt es – neben den seitens des Bundes aufgetragenen besonderen Überwachungspflichten gefahrengeneigter Betriebsanlagen – eine landesinterne Richtlinie für die generelle Überprüfung der Einhaltung von Auflagen bzw. der erstkommissionellen Überprüfungstätigkeit. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung kommt den Vorgaben dieser Richtlinie nicht nach.

Da es sich hierbei offenbar um kein spezifisches Problem allein der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung handelte, wurde versucht, eine steiermarkweit einheitliche Lösung zu finden.

Im Zuge des Projekts „Kriterien zur Festlegung von Prioritäten bei der Überprüfung von Betriebsanlagen“ wurde seitens der Abteilung 15 die Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überprüfung von Betriebsanlagen geschaffen. Diese beinhaltet eine abgestufte Prioritätenreihung als zweckmäßige und sinnvolle Grundlage für die Erstellung von Überprüfungsprogrammen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

„Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat“

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2014 bzw. teilweise bis dato.

Gemäß § 2 des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes sind

- in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes die Bezirkshauptmannschaften der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben unterstellt (Abs. 1);
- in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Abs. 2) und in Angelegenheiten des inneren Dienstes (Abs. 3) dem Landeshauptmann unterstellt.

Im Anlagenreferat werden Angelegenheiten, die unter das Umwelt- und Anlagenrecht fallen, behandelt. Dabei geht es vorwiegend um Leistungsbereiche, die nach der Gewerbeordnung 1994 in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind. Organisationsrechtlich ist insbesondere auch der innere Dienst von der Prüfung umfasst. Als politischer Referent war daher im Prüfzeitraum nach dem Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetz in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und in Angelegenheiten des inneren Dienstes **Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves** zuständig.

Seit Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode ist gemäß der mit 18. Juni 2015 in Kraft getretenen Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung **Herr Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer** zuständig.

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden sind die Landesregierung, der Landeshauptmann und die weiteren Mitglieder der Landesregierung, die mit Hilfe der ihnen unterstehenden Organwalter, also der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung, die Verwaltung leiten.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung war im Prüfzeitraum für den Geschäftsbereich Umwelt- und Anlagenrecht sowie Bau- und Raumordnung als auch den Amtssachverständigendienst in Behördenverfahren für einzelne Fachbereiche **Herr Landesrat Dr. Gerhard Kurzman** der zuständige politische Referent. Seit der mit 18. Juni 2015 in Kraft getretenen Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist **Herr Landesrat Mag. Jörg Leichtfried** zuständig.

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Gewerbeverfahren ist die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlagen der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Landesamtsdirektion (LAD), der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1), Abteilung 5 Personal (A5), Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15), der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum (BBLSZ) und der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (BHGU) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Folgende zuständige politische Referenten gaben Stellungnahmen ab:

- **Herr Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer**
- **Herr Landesrat Mag. Jörg Leichtfried**
- **Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer**

Die Stellungnahmen sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Stellungnahmen, welche sich auf den allgemeinen Teil des Berichtes beziehen, sind nachfolgend angeführt:

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Zunächst kann festgehalten werden, dass die gegenständliche Prüfung durch den Landesrechnungshof von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als sehr positiv gesehen wurde, insbesondere auch deshalb, da das Anlagenreferat ein wichtiges und für die steirische Wirtschaft bedeutendes Tätigkeitsgebiet der Bezirkshauptmannschaft ist. Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung erfreulicherweise in vielen Bereichen ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden konnte.[...]

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Für die Möglichkeit zum Rohbericht „Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat“ Stellung zu nehmen, darf ich herzlich danken und mitteilen, dass jede „Fremdbeurteilung“ die Möglichkeit einer Neuorientierung gibt. Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass gerade die BH GU, ob ihrer Lage im Zentralraum Graz zu jenen Bezirksverwaltungsbehörden zählt, die die größten Herausforderungen zu bewältigen hat. Wie der Bericht zeigt, werden die Aufgaben mit den vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen durch großes Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigt. So sind die Anregungen tauglich, noch besser im Vollzugsbereich tätig zu werden, um den Wirtschaftsstandort Steiermark bzw. den Verwaltungsbezirk zu stärken.[...]

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Mag. Michael Schickhofer:

Der gegenständliche Rohbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

1.3 Prüfungsumfang

Die Prüfung des Landesrechnungshofes Steiermark umfasste die Organisation des Anlagenreferates sowie die Leistungsbereiche „Gewerbeberechtigungen“ und „Betriebsanlagenverfahren“ in der BHGU im Zeitraum 2011 bis 2014.

Bei der Prüfung der Organisation des Anlagenreferates analysierte der LRH schwerpunktmäßig das Personalmanagement bzw. die Personalsituation.

In den Leistungsbereichen Gewerbeberechtigungen und Betriebsanlagenverfahren wurden der Verfahrensablauf im Allgemeinen und die einzelnen Prozessschritte im

Besonderen geprüft. Hierbei lag der Fokus auf der Informationsbereitstellung für den Bürger in der Frühphase eines Projektes, der Standardisierung von Abläufen im Verfahren, der Verfahrensdauer und den Mitarbeiterinsatz sowie die Miteinbeziehung von Sachverständigen und anderen Dienststellen.

1.4 Leistungsvergleich mit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Zeitnah zur Prüfung des LRH Steiermark führte der LRH Oberösterreich die Prüfung „Bezirkshauptmannschaft Linz-Land – ausgewählte Leistungsbereiche der Anlagenabteilung“ durch.

Die Prüfungen der beiden Landesrechnungshöfe wurden als eigenständige Prüfungen mit abgestimmtem Fragenkatalog durchgeführt. Jeder LRH prüfte innerhalb seiner verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenz, also innerhalb seines eigenen Aufgabengebietes.

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden Prüfungen zu ermöglichen, wurden Bezirke ausgewählt, die sich hinsichtlich ihrer Größe, Einwohnerzahl und Betriebsstruktur ähnlich sind. Um landesspezifische Regelungen weitestgehend außer Acht lassen zu können, wurden als vergleichbare Bereiche die in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Bezirkshauptmannschaften vollzogenen Leistungsbereiche Gewerbeberechtigung und Betriebsanlagenverfahren ausgewählt.

2. STRUKTUR DES BEZIRKES GRAZ-UMGEBUNG¹

Auf einer Fläche von 1103 km² leben im Bezirk Graz-Umgebung 147.081 Menschen bzw. 12 % der steiermärkischen Gesamtbevölkerung. Der Bezirk bestand bis Ende 2014 aus insgesamt 57 Gemeinden. Im Rahmen der Gemeindestrukturreform 2014/2015 wurde die Zahl der Gemeinden auf 36 verringert.



Quelle: GIS; aufbereitet durch LRH

¹ Joanneum Research Institut für Wirtschafts- und Innovationsforschung (POLICIES), Wirtschaftspolitisches Berichts- und Informationssystem – Bezirksprofil Graz-Umgebung (2014); Gemeindeserver Steiermark, Bezirk: Graz-Umgebung (2014); Joanneum Research Zentrum für Wirtschafts- und Innovationsforschung, Wirtschaftsbericht Steiermark 2014 (2015).

Im Zeitraum 2010 bis Ende 2014 wuchs die Bevölkerung um 5.054 Personen oder um 3,5 %, während für die gesamte Steiermark lediglich ein Anstieg von 1,3 % für denselben Zeitraum zu verzeichnen war. Für 2030 ist für den Bezirk Graz-Umgebung ein Anstieg von 15,4 % im Vergleich zu 2013 prognostiziert, für die gesamte Steiermark lediglich 3 %.

Neben Graz-Stadt war der Bezirk Graz-Umgebung 2014 auch die zweitgrößte Beschäftigungsregion in der Steiermark.

Die Betriebsstruktur für 2014 verteilte sich auf 2.396 Kleinstbetriebe (1 bis 9 Beschäftigte), 477 Kleinbetriebe (10 bis 49 Beschäftigte), 88 Mittelbetriebe (50 bis 249 Beschäftigte) und 20 Großbetriebe mit mehr als 250 Beschäftigten.

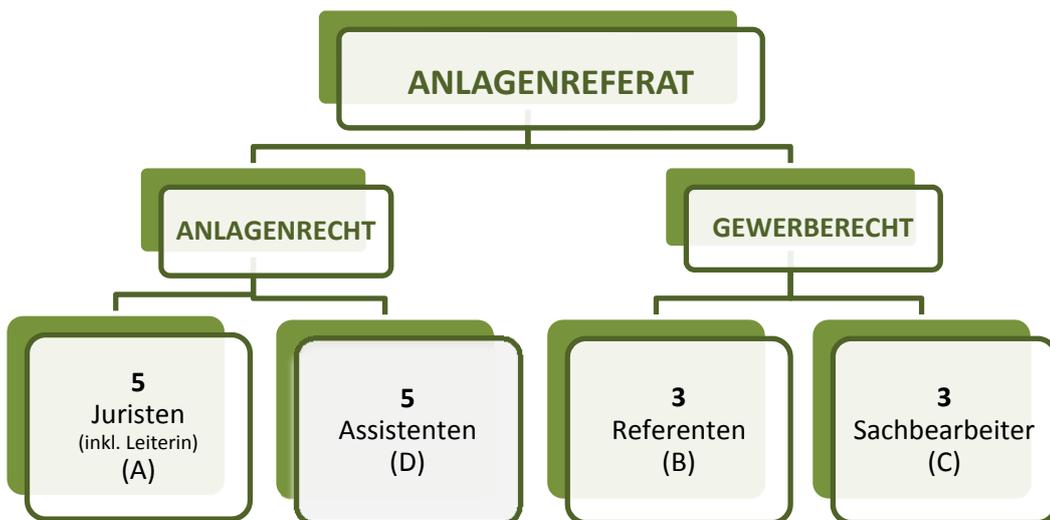
Bei der Beschäftigungsstruktur dominiert mit 61,9 % der Dienstleistungssektor. Daneben nimmt der Industrielle Sektor mit 33,6 % einen wesentlichen Anteil ein. 3,6 % der Menschen arbeiten im Tourismusbereich. Verschwindend klein hingegen, ist der Anteil jener Beschäftigten im Primärsektor mit 0,9 %.

Im Jahr 2014 gab es im Bezirk Graz-Umgebung 628 Unternehmensneugründungen.

3. ORGANISATION IM ANLAGENREFERAT

3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Die Organisation des Referates IV – Anlagenreferat besteht zum Prüfzeitpunkt aus insgesamt 16 Mitarbeitern (15,5 VZÄ), wie aus dem nachstehenden Organigramm ersichtlich ist:



Quelle: Angabe der BHGU mit Stand von 9. März 2015; aufbereitet durch den LRH

Das Anlagenreferat gliedert sich in zwei Leistungsbereiche:

Anlagenrecht

- Gewerberecht, Wasserrecht, Baurecht, Eisenbahnrecht, Bäderhygienerecht etc. Für den Leistungsbereich Anlagenrecht sind fünf Referenten (inklusive Leiterin) mit juristischer Ausbildung und fünf Assistenten zuständig. Daneben wurde zum Prüfzeitpunkt noch eine Praktikantin eingesetzt. Die Aufteilung der Verfahren erfolgt über Gemeindennamen.

Gewerberecht

- Reglementierte Gewerbe, konzessionierte Gewerbe, individuelle Befähigungen, Nachsichten gemäß § 26 Gewerbeordnung für alle Gewerbe etc.
- Freie Gewerbe sowie Taxi- und Schulbusausweise etc. Der Leistungsbereich Gewerberecht wird von drei Referenten und drei Sachbearbeitern bearbeitet.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Die erwähnte Praktikantin wurde nur im Zeitraum von 01. September 2014 bis 30. November 2014 eingesetzt.

Mit dem Bezirkshauptmann und den Leitern der übrigen Referate findet wöchentlich ein Jour fixe statt. Mitarbeiterbesprechungen im Anlagenreferat werden bei Bedarf, zumindest aber einmal pro Quartal durchgeführt.

Neuerungen werden den Referatsmitarbeitern in Form von Rundmails oder in schriftlicher Form gegen Bestätigung des Erhalts des betreffenden Schriftstückes bzw. bei den Referatsbesprechungen bekanntgegeben. Um Einheitlichkeit im steiermarkweiten Vollzug zu gewährleisten, finden regelmäßig Koordinationssitzungen der steirischen Gewerbebehörden unter der Leitung der zuständigen Oberbehörde statt. Zusätzlich gibt es Arbeitsgruppen, die u. a. zur Vereinheitlichung von Formularen, Vorlagen etc. beitragen.

Organisationshandbuch

Der Bezirkshauptmann ist gemäß § 6 der Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung für die Erstellung eines OHB verantwortlich, welches ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer BH darstellt.

Das OHB konkretisiert und dokumentiert die Aufgaben der BH und weist den einzelnen Stellen Pflichten und Ermächtigungen zu. Es beschreibt die Zuständigkeiten und die hierarchische Ordnung, woraus sich die Kooperationsbeziehungen und Weisungszusammenhänge erkennen lassen. Aus den Stellenbeschreibungen ergeben sich die Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter und die Vertretungsregelungen sowie die Aufgabenstellung und der Verantwortungsbereich.

Gemäß Erlass ABT01-7/2013 wird das OHB ab Jänner 2014 ausschließlich elektronisch auf der SharePoint-Plattform des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellt und gewartet. Neben der laufenden Wartung der Inhalte des OHB ist es erforderlich, einmal jährlich einen Antrag zur Genehmigung an die A1 zu stellen.

Zur Aktualität des Organisationshandbuches wird von der BHGU Folgendes ausgeführt:

„Es ist in der BHGU derzeit kein aktuelles Organisationshandbuch vorhanden, da die Organisationshandbücher über SharePoint zu erstellen sind und dafür der Leistungskatalog erforderlich ist. Dieser ist für die Bezirksverwaltungsbehörden jedoch nach wie vor nicht fertig und somit nicht frei gegeben.“

Dem LRH gegenüber wurde seitens der A1 darauf hingewiesen, dass es richtig sei, dass zum Prüfzeitpunkt die SharePoint-Plattform für die BH noch nicht verpflichtend zu bedienen war.

Der LRH stellt daher fest, dass der gegenständliche Erlass bezüglich der Anwendung der SharePoint-Plattform für die BH noch nicht umsetzbar war. In diesem Punkt hätte es einer schriftlichen Klarstellung durch die A1 an die betroffenen BH bedurft.

Insgesamt stellt der LRH jedoch fest, dass zum Prüfzeitpunkt in der BHGU kein aktuelles Organisationshandbuch gemäß § 6 der Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in der Bezirkshauptmannschaft vorlag.

Die Erstellung und Führung eines OHB erfolgt aus einer gesetzlichen Verpflichtung heraus und ist grundsätzlich unabhängig von der Art und Weise seiner automationsunterstützten Bearbeitung stets tagesaktuell in der Dienststelle bereitzuhalten.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Das letzte vom Landesamtsdirektor genehmigte Organisationshandbuch der BH Graz-Umgebung stammt aus dem Jahr 2010. Seither wurde kein Organisationshandbuch mehr zur Genehmigung vorgelegt, da nach internen Vorgaben alle neuen Organisationshandbücher auf der Plattform SharePoint zu erstellen sind. Dies wird erst nach Freigabe des in Ausarbeitung befindlichen Leistungskatalogs für die Bezirkshauptmannschaften möglich sein.

Ungeachtet dieser Tatsache wird das Organisationshandbuch der BH Graz-Umgebung seit 2010 permanent gewartet, insbesondere werden die jeweiligen Unterschriftsbefugnisse immer aktuell gehalten. Dies gilt auch für die Stellenbeschreibungen, welche im SAP aktuell gehalten werden, sodass jederzeit die entsprechenden Zuständigkeiten und Stellvertretungen ersichtlich und nachvollziehbar sind – dies geschieht jedoch noch nicht nach der neuen Aufbaustruktur laut Leistungskatalog, da dieser für die BH noch nicht fertiggestellt ist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Laut eigenen Angaben der BHGU lag zum Prüfzeitpunkt kein aktuelles Organisationshandbuch vor.

3.2 Personal

Entwicklung des Personalstandes

Der Personalstand des Anlagenreferates ist von einer hohen Fluktuation gekennzeichnet. In nachstehender Tabelle nahm der LRH eine Berechnung der durchgehend Beschäftigten vor und hat diese der Anzahl der Ist-Stellen gegenübergestellt.

Personalstand pro Jahr bei durchgehender Beschäftigung								
	2011		2012		2013		2014	
Stellen	Anzahl der Stellen	davon durchgehend beschäftigt						
Juristen	5	4	5	4	5	3	5	3
Referenten	3	3	3	2	3	3	3	3
Sachbearbeiter	2	2	2	1	2	2	2,5	1
Assistenten	4	2	5	1	5	4	5	4
Summe/Jahr	14	11	15	8	15	12	15,5	11
Differenz	-3		-7		-3		-4,5	

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Vorwiegend bei den Juristen und deren Assistenten ist ein reger Mitarbeiterwechsel festzustellen. Durch den Weggang von fachlich ausgebildetem Personal entstanden Lücken, die neu eintretende Mitarbeiter möglichst rasch füllen sollten. Da die Einarbeitung in die gegenständlichen Rechtsmaterien jedoch bis zu zwei Jahre in Anspruch nimmt, musste zum einen den neu eingetretenen Mitarbeitern eine gewisse Zeit zum Erlernen der notwendigen Fachkenntnisse gegeben werden. Zum anderen mussten erfahrene Juristen zusätzliche Zeit für die Ausbildung bzw. Einschulung des neuen Personals aufbringen.

Aufgrund der fortwährenden Zusatzbelastung wurden viele Überstunden geleistet. Damit nahm die Gefahr von Leistungs- und Qualitätsverlusten zu. Zusätzlich ist die Referatsleiterin in hohem Maße in das operative Geschäft eingebunden, wodurch wenig Zeit für die Erledigung von Führungsaufgaben bleibt.

Die Nachbesetzung der vakanten Stellen erfolgte in den meisten Fällen nicht übergangslos. Weiters wird die personelle Situation durch die Problematik von Langzeitkrankenständen zusätzlich beeinträchtigt.

Der LRH empfiehlt, die Personalressourcen für den Vollzug des Anlagenrechts der BHGU unter Berücksichtigung der im Bezirk vorhandenen Betriebsstruktur und deren Bedürfnisse zu analysieren und Kriterien für eine verbesserte Personalressourcenplanung zu erarbeiten.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Von Seiten des Bezirkshauptmannes wurde die Abteilung 5 Personal wiederholt mündlich und schriftlich auf die Personalsituation aufmerksam gemacht, dies vor allem auch wegen der Problematik im Zusammenhang mit der mangelnden Möglichkeit zur Durchführung von Überprüfungen. Die extreme Personalfuktuation und die hohe Arbeitsbelastung im Referat bedingen letztlich, dass sehr viele Überstunden und Krankenstände anfallen.

Nebenbeschäftigung/ Nebentätigkeit

Jede Art von Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit ist der Leiterin des Anlagenreferates schriftlich zu melden.

Die Abfrage des LRH ergab, dass im Prüfzeitraum drei Bedienstete eine Nebenbeschäftigung – einer davon zusätzlich auch eine Nebentätigkeit – gemeldet haben.

Der LRH regt an, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der A5 betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit nachweislich hinzuweisen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Der vom Landesrechnungshof erwähnte Richterlass der A5 ist 2013 außer Kraft getreten und war demnach nicht für den gesamten Prüfzeitraum gültig. Der Erlass wurde erst vor kurzem wiederverlautbart (Richterlass 06/2015 vom 21. Juli 2015).

Krankenstände

Vom LRH wurde die Anzahl der Krankenstandstage (Arbeitstage) der Bediensteten des Anlagenreferates jenen von der A5 zur Verfügung gestellten Daten aller Landesbediensteten gegenübergestellt. Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, wegen Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie die Folgeerkrankung aufgrund solcher Unfälle zugrunde.

Durchschnittliche Krankenstandsdauer

Jahr	Anlagenreferat	Landesdurchschnitt
2011	27,93	13,02
2012	13,60	13,94
2013	20,60	14,01
2014	11,75	13,53

Quelle: BHGU und A5, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte fest, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer der Mitarbeiter des Anlagenreferates den allgemeinen Landesdurchschnitt in den Jahren 2011 und 2013 wesentlich überschritten hat. Dies ist vor allem auf einige Langzeitkrankenstände zurückzuführen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Zu den Feststellungen, wonach die durchschnittliche Krankenstandsdauer der Bediensteten des Anlagenreferates den allgemeinen Landesdurchschnitt in den Jahren 2011 und 2013 wesentlich überschritten hat, wird betont, dass dadurch der Zusammenhang mit der Leistung von Überstunden und der ständigen Überbelastung zum Ausdruck kommt. Bspw. führten Langzeitkrankenstände zweier Bediensteter in weiterer Folge dazu, dass diese Bediensteten pensioniert wurden, der Langzeitkrankenstand einer weiteren Kollegin auf Grund einer medizinisch nachgewiesenen Überlastung führte dazu, dass sie in eine andere Dienststelle versetzt wurde.

Überstunden

Die nachfolgende Tabelle zeigt die gesamten sowie die durchschnittlich abgerechneten Überstunden im Anlagenreferat der BHGU in Gegenüberstellung zum Landesdurchschnitt:

Jahr	Überstunden leistende Mitarbeiter Anlagenreferat	Überstunden Anlagenreferat	Durchschnitt pro Mitarbeiter Anlagenreferat	Durchschnitt pro Mitarbeiter Land
2011	7	731,50	104,50	51,75
2012	5	426,50	85,30	65,88
2013	4	1.119,00	279,75	65,38
2014	11	517,00	47,00	61,02
Durchschnitt	-	698,50	129,14	61,01

Quelle: BHGU und A5, aufbereitet durch den LRH

Im Durchschnitt wurden in den letzten vier Jahren jährlich rund 700 Überstunden im Anlagenreferat geleistet. Der Durchschnitt an abgerechneten Überstunden pro Überstunden leistenden Mitarbeiter im Anlagenreferat ist mehr als doppelt so hoch wie der Vergleichswert im Land Steiermark. Die höchste Anzahl an geleisteten Überstunden ist auf zwei bis drei Juristen des Anlagenreferates aufgeteilt.

Aufgrund der damit im Zusammenhang stehenden Überstundenzuschläge empfiehlt der LRH zu prüfen, ob mittel- bis langfristig der Einsatz zusätzlicher Personalressourcen wirtschaftlicher wäre.

Personalführungsinstrument

Ein wichtiges Personalführungsinstrument ist das Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG). Dabei handelt es sich um ein strukturiertes Einzelgespräch, welches zumindest einmal im Jahr zwischen Vorgesetzten und dessen Mitarbeiter stattfindet.

Eine Auflistung der jährlich durchgeführten MOG wurde nicht vorgelegt.

Der LRH empfiehlt, Mitarbeiterorientierungsgespräche gerade auch in Dienststellen mit hoher Arbeitsbelastung einmal jährlich durchzuführen, um die Eigenverantwortung und Weiterentwicklung der einzelnen Mitarbeiter zu fördern und die Ergebnisse in die laufende Personalplanung einfließen zu lassen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Entgegen den Ausführungen im Rohbericht ist festzuhalten, dass sehr wohl MitarbeiterInnenorientierungsgespräche geführt wurden und es hierüber entsprechende Aufzeichnungen gibt. Aus Gründen ihrer vertraulichen Behandlung wurden sie dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof forderte im Rahmen der Prüfung nicht den Inhalt der einzelnen Mitarbeiterorientierungsgespräche an, sondern lediglich eine Auflistung. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte diese nicht vorgelegt werden.

3.3 Budget

Personal- und Sachausgaben

Folgende Informationen hinsichtlich Personalaufwands und kalkulatorischer Sachkosten für das Anlagenreferat wurden seitens der BHGU dem LRH zur Verfügung gestellt:

Kosten/Jahr	2011	2012	2013	2014
Personalkosten einschl. Dienstgeberbeiträge	896.533,25	927.214,40	944.527,56	803.942,67
12 % kalkulatorische Sachkosten	107.583,99	111.265,73	113.343,31	96.473,12
Gesamt	1.004.117,24	1.038.480,13	1.057.870,87	900.415,79

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Der niedrigere Personalaufwand im Jahr 2014 errechnet sich vorwiegend aus dem Abgang älterer und somit teurerer Mitarbeiter und dadurch, dass teilweise freie Stellen nicht sofort nachbesetzt wurden.

Verfahrenskosten

Die Personal- und Sachkosten für einzelne Verfahren/Bescheide können mangels entsprechender Auswertungsmöglichkeiten gegenwärtig nicht eruiert werden. Auch die Kosten der in einzelnen Verfahren tätigen ASV (Amtssachverständigen) werden nicht gesondert ausgewiesen. Seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird derzeit an einem umfassenden Leistungskatalog für die BH als Basis für Personalausstattung, Stellenbeschreibung und elektronischer Leistungserfassung gearbeitet. Damit einhergehend soll in den BH mittelfristig eine Kosten- und Leistungsrechnung, wie sie auch das neue Haushaltsrecht vorsieht, implementiert werden.

Um ein Gesamtbild an Aufwand und Verfahrenskosten für Betriebsanlagenverfahren darstellen zu können, empfiehlt der LRH zwecks Kostenwahrheit auch die Leistungen der ASV dem jeweiligen Kostenträger „Bescheid“ zuzuordnen. Diese Gesamtkosten können auch zum Gegenstand BH-übergreifender Analysen gemacht werden.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Das Bestreben, Bescheidkosten berechnen zu können, ist legitim und sollte mittelfristig auf Basis einer funktionierenden Kosten-Leistungsrechnung auch möglich sein. Die seit 1. Jänner 2015 (Amt) bzw. 1. April 2015 (BH und ABB) verpflichtend eingesetzte elektronische Leistungszeiterfassung bildet ein

Teilinstrument, welches Daten für eine zukünftige Kosten-Leistungsrechnung liefern soll. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Ausführungen ad 5.1, Seite 25f [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 32], verwiesen werden.

Reisegebühren

Von der BHGU wurden folgende Daten betreffend Reisegebühren dem LRH vorgelegt:

Jahr	Anzahl der Rechnungsleger	Anzahl der Dienstreisen	Privat-PKW-km	Dienstwagen-km	öffentliches Verkehrsmittel/km	Reisegebühren
2011	18	368	96	34.330	2.138	6.912,00
2012	16	333	208	29.954	0	6.100,00
2013	17	359	208	32.597	0	6.259,00
2014	16	351	294	32.006	0	6.473,40
Gesamt	67	1.411	806	128.887	2.138	25.744,40

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

In den Jahren 2011 bis 2014 fielen Reisegebühren iHv €25.744,40 für insgesamt 1411 Dienstreisen an. Vorwiegend wurden dafür die zur Verfügung stehenden Dienstwägen benutzt.

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnung der Dienstreisen ordnungsgemäß erfolgt und die Zuteilung der Dienstautos gut nachvollziehbar dokumentiert ist.

3.4 Räumliche und technische Ausstattung

Das Anlagenreferat befindet sich im 3. Obergeschoss und verfügt über sechs Einzel- und fünf Doppelbüroräume, einen referatseigenen Besprechungsraum sowie einen Sozialraum. Insgesamt stehen dem Anlagenreferat 310,8 m² zur Verfügung.

Die Größe der Büroräume liegt zwischen 12,2 m² und 25,1 m² und wird mit ein bis zwei Mitarbeitern besetzt. Der Protokoll-/Archivraum mit 39,6 m² wird gemeinsam mit dem Referat für Umwelt und Agrarwesen zur Lagerung der Akten benutzt.

Der LRH stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten des Anlagenreferates für den Dienstbetrieb optimal geeignet sind und größtmäßig dem Büroflächenstandard des Landes entsprechen.

Für die Betreuung der bestehenden Standardgeräte (PC, Notebook, Drucker etc.) und die Anforderung von Neugeräten im Referat ist die EDV-Kontaktperson der BHGU zuständig.

Die Zugriffsrechte zu den einzelnen Datenbanken sind intern geregelt und dokumentiert.

Die Umstellung auf den elektronischen Akt (ELAK) im Anlagenreferat erfolgte im März 2015. Zeitnah werden auch die neuen Bundesapplikationen ANKA (Anlagenkataster der BH) und GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) eingeführt.

Zur ELAK-Einführung wird von der BHGU Folgendes ausgeführt:

„Der ELAK wird in der BHGU vorerst im Leitungsbereich mit 6. November 2014 eingeführt. Ob durch den ELAK Verbesserungen in den Arbeitsabläufen eintreten, kann derzeit nicht seriös angeführt werden. Als Problem im Zusammenhang mit dem ELAK dürfte sich der enorme Postanfall der BHGU mit täglich rund 970 bis 1100 physischen und rund 300 – 350 elektronischen Eingangsstücken herausstellen. Es ist für das Scannen erforderlich, alle physischen Eingangsstücke mit unterschiedlichen Aufklebern zu versehen (für Einzeleingänge, Eingänge mit Beilagen sowie Eingänge mit unscannbaren Hybridteilen). Diese Aufkleber müssen in der Dienststelle je Organisationseinheit für die ELAK-Postfächer eingerichtet werden (in der BHGU voraussichtlich 13), eben in diesen drei Varianten gedruckt werden. Ein Bogen wird derzeit mit 0,13 Euro berechnet, wobei für jeden Eingang mit (Hybrid-)Beilage derzeit ein Bogen benötigt wird. Als zusätzliche Belastung ist anzuführen, dass derzeit jeder Beilagen-Bogen separat gedruckt werden muss, und nicht ein einziger Druckbefehl für die voraussichtlich täglich benötigten rund 500 Beilagebögen gestartet werden kann. Es ist jedoch zugesagt, dass seitens der Technik entsprechende Lösungen dieses Problems erarbeitet werden.“

Der LRH stellt dazu fest, dass durch die ELAK-Umstellung im Anlagenreferat eine Vielzahl von unscannbaren Hybrid-Beilagen geführt werden müssen. Dieser Umstand bringt nicht nur in der Anfangsphase einen erhöhten Manipulationsaufwand mit sich und belastet die ohnehin angespannte personelle Situation noch weiter.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Zu den vom LRH geäußerten Feststellungen darf festgehalten werden, dass jede Systemumstellung anfangs einen erhöhten Aufwand mit sich bringt. In die Betrachtung muss jedoch auch miteinbezogen werden, dass ab dem Zeitpunkt des Einscannens jegliche Manipulationen von Aktenstücken und Ablagen bedingt durch die bereits erfolgte elektronische Erfassung wesentlich schneller und vor allem weniger zeitintensiver werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH bleibt bei seiner Feststellung. Ein erhöhter Manipulationsaufwand, speziell im Betriebsanlagenverfahren, bleibt aufgrund von unscannbaren Beilagen auch über die Anfangsphase der ELAK-Umstellung hinaus bestehen.

3.5 Serviceleistungen

Öffnungszeiten und Parteienverkehr

Das Anlagenreferat hat Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich dienstags bis 15:00 Uhr geöffnet. Nach persönlicher Vereinbarung kann auch außerhalb der Parteienverkehrszeiten ein Termin vereinbart werden.

Bürger- und Projektsprechtage werden zur Beratung und Information von Projektwerbern und Bürgern jeden ersten Mittwoch im Monat von 08:00 bis 12:00 Uhr im Anlagenreferat abgehalten und dienen zur Unterstützung und Vorbereitung der Verfahren. Die zuständigen Referenten und Sachverständigen sind bei diesem Sprechtag anwesend.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Es wird hinsichtlich der Durchführung der Projektsprechtage richtig gestellt, dass diese jeden ersten Mittwoch des Monats in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr abgehalten werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die auf der Homepage der BHGU veröffentlichten Zeiten für den Bürger- und Projektsprechtag mögen entsprechend berichtigt werden.

Rufbereitschaftsdienst

In der BHGU ist ein Wochenrufbereitschaftsdienst eingerichtet, der von den Juristen der BH versehen wird. In der Zeit von Montag 08:00 Uhr bis zum folgenden Montag 08:00 Uhr werden Bedienstete zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Zu den Öffnungszeiten der BHGU ist für Notfälle/Katastrophen die jeweilige Dienststelle zuständig.

Die fünf Juristen des Anlagenreferates werden im Jahr zirka 5- bis 6-mal zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

Der Bereitschaftsdienst wird vorwiegend in folgenden Fällen angerufen:

- Naturkatastrophen
- Hangrutschungen
- Hochwasser
- Ölalarm
- Familienstreitigkeiten etc.

Ausgenommen sind Maßnahmen der Sicherheitsdirektion und des Fremdenrechts, die einen eigenen Bereitschaftsdienst haben.

4. LEISTUNGSBEREICH GEWERBEBERECHTIGUNGEN

4.1 Rechtsgrundlagen

Das Gewerberecht stellt einen der wichtigsten Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts dar und dient als Rechtsrahmen, der die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit umschließt. Der Bund hat gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz auf dem Gebiet des Gewerbes.

Entsprechende einfachgesetzliche Grundlagen für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit finden sich in der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) bildet das rechtliche Fundament für die Ausübung von gesetzlich erlaubten Erwerbszweigen und relativ freien Handel – somit für gewerbliche Tätigkeiten iSd GewO 1994.

Gewerbliche Tätigkeit definiert sich durch Selbstständigkeit (somit auf eigene Rechnung), Regelmäßigkeit (unter Umständen reicht auch eine einmalige Tätigkeit aus) und das Vorliegen eines Erwerbszweckes (Ertragserzielungsabsicht). Einige Tätigkeiten sind zum Teil aus kompetenzrechtlichen Gründen, zum Teil aufgrund der Anwendung von Spezialgesetzen von der GewO 1994 ausgenommen (u. a. Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, literarische Tätigkeit oder freie Berufe wie beispielsweise Notar, Rechtsanwalt, Ziviltechniker).

Im Kernbereich Berufsrecht ist die GewO 1994 ein umfassendes Instrumentarium u. a. zur Regulierung von Antritt, Ausübung und Beendigung gewerblicher Erwerbstätigkeiten.

Die folgende Tabelle zeigt jene wesentlichen Verfahrensarten des gewerblichen Berufsrechts, die der LRH zum Gegenstand seiner Prüfung an der BHGU erhoben hat:

gewerbliches Berufsrecht	
Verfahren	Rechtsgrundlagen
Gewerbeanmeldung	§§ 8 ff GewO 1994
Betriebsverlegung	§ 46 GewO 1994
Gewerbelöschung	§ 85 GewO 1994
individuelle Befähigung	§ 19 GewO 1994
Nachsicht	§ 26 GewO 1994

Quelle: BHGU; aufbereitet durch den LRH

4.2 Vor-Ort-Prüfung

4.2.1 Gewerbebeanmeldung

Die Anmeldung eines Gewerbes erfolgt grundsätzlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Antragsteller hat mittels Einreichung von Unterlagen das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung darzulegen. Die Behörde hat auch selbst die Möglichkeit, sich mittels automationsunterstützter Datenabfrage Informationen zu beschaffen.

Hinsichtlich des Verfahrens nimmt die GewO 1994 eine Differenzierung zwischen reglementiertem Gewerbe und freiem Gewerbe bzw. zwischen Anmeldungsgewerbe und bescheidbedürftigem Gewerbe vor.²

Für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung legen die §§ 8 ff GewO 1994 bestimmte allgemeine Voraussetzungen fest, ohne deren Vorliegen die Ausübung unzulässig ist. So ist die Eigenberechtigung, gemeint als die volle Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person ebenso Voraussetzung, wie eine relative Unbescholtenheit und das Nichtvorliegen eines Ausübungsverbotes. Besondere Voraussetzungen können das Vorliegen eines Befähigungsnachweises sowie einer relativen Zuverlässigkeit bezogen auf das jeweilige Gewerbe oder auch nur der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (z. B. für Immobilientreuhänder) sein.

Im Prüfungszeitraum wickelte die BHGU folgende Anzahl an Gewerbebeanmeldungen ab:

Gewerbebeanmeldungen	
Jahr	Anzahl
2011	1.270
2012	1.396
2013	1.386
2014	1.483
Summe	5.535

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

² Für das reglementierte Gewerbe (vgl. die taxative Aufzählung in § 94 GewO 1994) ist das Vorliegen eines Befähigungsnachweises (z. B. Meisterprüfung) Antrittsvoraussetzung. Für freie Gewerbe – das sind all jene die nicht in § 94 GewO 1994 oder in der Teilgewerbeverordnung des BMWFW aufzählt werden – bedarf es keines Befähigungsnachweises (vgl. § 5 Abs. 2 GewO 1994). Für Anmeldungsgewerbe gilt, dass die Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und anschließend eine Eintragung in das Gewerbeverzeichnis vorzunehmen oder bescheidmäßig die Untersagung auszusprechen hat. Für einzelne, sogenannte sensible Gewerbe (z. B. Baumeistergewerbe) hat die Behörde bescheidmäßig festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung vorliegen. Ab Rechtskraft des Bescheides kann das Gewerbe ausgeübt werden.

Der LRH hat das Verfahren einer Gewerbeanmeldung im Anlagenreferat der BHGU geprüft und stellt folgenden Verfahrensablauf fest:

Der Antrag wird entweder formfrei oder mittels vorgefertigter Formulare, die sowohl in der BH aufliegen als auch im Internet abrufbar oder bei der Wirtschaftskammer zugänglich sind, gestellt. Die vom Antragsteller beigelegten Unterlagen (Nachweise der Staatsangehörigkeit, einer entsprechenden Ausbildung oder Befähigung, Auszüge etc.) werden von dem zuständigen Sachbearbeiter geprüft, bewertet und gewürdigt. Im Anschluss werden vom Sachbearbeiter weitere Informationen hinsichtlich des Antragstellers über das zentrale Melderegister, die Insolvenzdatei, das Gewerberegister sowie Auskünfte aus dem Finanzstrafregister bzw. erforderlichenfalls ein Versicherungsdatenauszug eingeholt. Eine Zuverlässigkeitsprüfung durch die Polizei findet laut Auskunft der Sachbearbeiter nicht flächendeckend statt, da die Informationen aus dieser Prüfung wenig ergiebig seien.³

Nach Abschluss der Unterlagenprüfung bzw. der Prüfung, ob Ausschließungsgründe vorliegen, wird dem Antragsteller eine entsprechende Verständigung oder im Falle von sensiblen Gewerben ein Bescheid ausgehändigt bzw. die Gewerbeanmeldung versagt.

Der LRH stellt eine übersichtliche Dokumentation der Verfahren mittels Eintragungen in der Aktenverwaltung (AKVE) fest.

Im Zuge der Stichprobenprüfung zeigte sich, dass die Verfahren zur Gewerbeanmeldung standardisiert und rasch abgewickelt werden. In Einzelfällen kam es zu Verzögerungen von mehreren Wochen. Die Gründe hierfür waren immer fehlende oder unvollständige Unterlagen des Antragstellers.

4.2.2 Betriebsverlegung

Für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte bzw. für die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort stellt § 46 GewO 1994 die entsprechende Norm dar. Hiernach ist vom Gewerbeinhaber eine Anzeige über eine Verlegung des Betriebes bei der zuständigen Behörde zu erstatten.

³ Bei sensiblen Gewerben iSd § 95 GewO 1994 findet diese Überprüfung immer statt.

Im Prüfungszeitraum wickelte die BHGU folgende Anzahl an Betriebsverlegungen ab:

Betriebsverlegungen	
Jahr	Anzahl
2011	411
2012	499
2013	574
2014	816
Summe	2.300

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Verfahren nach § 46 GewO 1994 standardisiert ablaufen, die Prüfung der Unterlagen nach Antragstellung durch die Mitarbeiter im Anlagenreferat rasch erfolgt und das Verfahren grundsätzlich innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden kann.

4.2.3 Löschung

Das Verfahren zur Löschung der Eintragung einer Gewerbeberechtigung wird nach formloser Anzeige eingeleitet.

Im Prüfungszeitraum wickelte die BHGU folgende Anzahl an Löschungen ab:

Löschung	
Jahr	Anzahl
2011	927
2012	1.181
2013	943
2014	1.042
Summe	4.093

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt eine standardisierte, rasche und effiziente Abwicklung des Verfahrens zur Löschung der Eintragung einer Gewerbeberechtigung in der BHGU fest.

4.2.4 Feststellung der individuellen Befähigung

Sofern ein vorgeschriebener Befähigungsnachweis zur Ausübung eines Gewerbes nicht erbracht werden kann, hat die Behörde anhand von beigebrachten Beweismitteln die Möglichkeit, eine individuelle Befähigung zur Ausübung eines Gewerbes auszusprechen.

Im Prüfungszeitraum führte die BHGU folgende Anzahl an Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung durch:

Individuelle Befähigung	
Jahr	Anzahl
2011	162
2012	171
2013	128
2014	141
Summe	602

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung rasch und effizient durchgeführt werden. Verfahrensverzögerungen wurden allein aufgrund fehlender Unterlagen des Antragstellers festgestellt.

4.2.5 Nachsicht

Dem Ausschluss einer Gewerbeausübung aufgrund der Begehung einer Straftat kann Nachsicht erteilt werden, sofern nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Im Prüfungszeitraum führte die BHGU folgende Anzahl an Verfahren zur Nachsicht durch:

Nachsicht	
Jahr	Anzahl
2011	19
2012	23
2013	21
2014	18
Summe	81

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Nach Antragstellung werden die Unterlagen geprüft und weitere Informationen von der Behörde eingeholt – hierbei finden sowohl standardisierte Registerabfragen als auch die Durchsicht von Unterlagen von Gerichten und anderen staatlichen Behörden zum ursprünglichen Ausschlussgrund statt. In weiterer Folge werden Stellungnahmen unterschiedlicher Behörden (z. B. Finanzamt, Gebietskrankenkasse, Gerichte) eingeholt, um eine abschließende Beurteilung durch die BH zu ermöglichen.

Der LRH stellt fest, dass die Nachsichtverfahren standardisiert ablaufen. Verzögerungen traten hauptsächlich im Stadium eines etwaigen Stellungnahmeverfahrens bzw. bei Übermittlung von Gerichtsakten ein.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Es wird angeregt, nach dem ersten Absatz zur Klarstellung Folgendes hinzuzufügen:

„Ebenso kann dem Ausschluss einer Gewerbeausübung auf Grund rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens Nachsicht erteilt werden, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Rechtsträgers erwartet werden kann, dass er den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.“

4.2.6 Berufungen/Beschwerden

Wie sich aus nachfolgender Tabelle zeigt, gab es im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen eine äußerst geringe Anzahl an Berufungen bzw. Beschwerden. Dies stellt ein Qualitätsmerkmal der vom Anlagenreferat der BHGU durchgeführten Verfahren dar:

Berufungen/Beschwerden		
Jahr	Anzahl	Bescheide behoben
2011	12	0
2012	27	2
2013	15	7
2014	9	4
Summe	63	13

Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Mitarbeiter der BHGU im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen entsprechende Kenntnisse ihres Aufgabengebietes haben und Zuständigkeiten klar verteilt sind.

Die Verfahren laufen innerhalb eines standardisierten Prozesses ab. Die Sachbearbeiter beraten zukünftige Antragsteller, prüfen nach Antragstellung die Unterlagen entsprechend und holen – sofern die Notwendigkeit hierfür gegeben ist – weiterführende Informationen ein.

Die Verfahren werden effizient und rasch abgewickelt und Verfahrensverzögerungen treten selten ein. Gründe für etwaige Verzögerungen sind hauptsächlich unvollständige Unterlagen des Antragstellers. In Einzelfällen stellte der LRH Verzögerungen aufgrund fehlender Unterlagen von eingebundenen Behörden fest.

5. LEISTUNGSBEREICH BETRIEBSANLAGEN-VERFAHREN

5.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß der Legaldefinition in § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist eine gewerbliche Betriebsanlage eine örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Dieser Norm entsprechend muss es sich um eine stabile Einrichtung handeln, deren Nutzung regelmäßig und gewerbsmäßig stattfindet. Eine Einrichtung, die diesen Kriterien entspricht, bedarf für deren Errichtung grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Das behördliche Genehmigungsverfahren ist unter dem Aspekt des Ausgleiches und der Schaffung einer Verhältnismäßigkeit zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Nachbarn, des Eigentums, der Religionsausübung, des Unterrichtes in Schulen sowie zusätzlichen grund-, umwelt-, wasser-, oder naturschutzrechtlichen Aspekten durchzuführen.⁴

Für den Wirtschaftsstandort Österreich im Allgemeinen als auch für den Wirtschaftsstandort eines Bezirkes im Besonderen ist die hohe Qualität des Genehmigungsverfahrens von außerordentlicher Bedeutung.⁵ Indikatoren hierfür sind ein funktionierendes Verfahrensmanagement, der effektive und effiziente Einsatz von fachlich qualifizierten Sachverständigen, die rechtliche Qualität des Bescheides und schließlich die Dauer eines Verfahrens.

Die GewO 1994 enthält in den §§ 353 ff entsprechende Regelungen für das Verfahren und unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Betriebsanlagen. Neben den herkömmlichen Betriebsanlagen („Normalanlagen“) werden zusätzlich jene Betriebsanlagen normiert, deren Genehmigung mindere Auswirkungen auf Umwelt und Mensch haben und daher die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO 1994 rechtfertigen („Bagatellanlagen“). Für gefahreneigete Betriebsanlagen, wie vor allem „IPPC-“ und „Seveso-Anlagen“, finden sich eigene gesetzliche Bestimmungen in der GewO 1994.

Gemäß § 74 Abs. 7 GewO 1994 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die gemäß

⁴ Vgl u. a. *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage³ (2008); *Puntigam*, Gewerberecht (2010); *Feik*, Gewerberecht, in *Bachmann et al.* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht⁹ (2012).

⁵ Vgl u. a. *Schwarzer*, Anlagenrecht und Wirtschaftsstandort – Aktuelle Verfahrensdauern und weitere Verfahrensbeschleunigung, in *Furherr* (Hrsg), Anlagenrecht: Aktuelle Entwicklung und Tipps für die Praxis (2005).

§ 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind. Bereits im Jahre 1999 wurde eine entsprechende Verordnung erlassen und führte zur Genehmigungsfreistellung von Erdgasflächen- und Fernwärmeversorgungsleitungsnetzen. Jüngst ist mit 17. April 2015 die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Kraft getreten. Darin werden sechs Typen von Betriebsanlagen (u. a. im Bereich Handel, Büros, Lagerbetriebe und Kosmetik) unter gewissen Voraussetzungen genehmigungsfrei gestellt. Das Ministerium geht davon aus, dass von diesem Vorhaben jährlich ca. 2.800 Fälle, in denen bislang Genehmigungsverfahren oder Verfahren zur Genehmigung der Änderung durchgeführt werden, erfasst werden. Den Erläuterungen zufolge sollen damit sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung von nicht erforderlichen „Bagatellverfahren“ entlastet werden. Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft soll es durch diese Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Länder zu einer Gesamteinsparung von jährlich rund € 9 Mio. an Personal und personen-bezogenem Sachaufwand kommen.

Der LRH empfiehlt, die konkreten Auswirkungen dieser VO auf den Personalaufwand in Betriebsanlagenverfahren in der Steiermark zu erheben.

Im Normalverfahren entfallen grundsätzlich etwaige gesondert durchzuführende bundesrechtliche Bewilligungsverfahren (vgl. § 356b GewO 1994). Im Sinne der Verfahrenskonzentration sind materiell-rechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-) Regelungen bei der Erteilung der Genehmigung für die Betriebsanlage durch die Behörde anzuwenden. Sofern landesrechtliche Bewilligungen (z. B. Naturschutz) für eine Genehmigung erforderlich sind, gilt das Kumulationsprinzip.

Die mittels § 356b GewO 1994 geschaffenen Möglichkeiten der Verfahrenskonzentration sind im Sinne der Effizienzsteigerung zu begrüßen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen aus der Konzentration verschiedener Bewilligungsverfahren im Ergebnis eine Mehrbelastung für die Bearbeiter darstellen können.

Bau-Übertragungsverordnung

Mit der Bau-Übertragungsverordnung 2013 der Steiermärkischen Landesregierung können Gemeinden mit Gemeinderatsbeschluss die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen auf die BH übertragen. Von dieser Möglichkeit haben unter Berücksichtigung der mit 1. Jänner 2015 erfolgten Gemeindefusionen bis dato sechs Gemeinden im Bezirk Graz-Umgebung Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass bei gewerblichen Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren sowie diversen Folgeverfahren die Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde zusätzlich auch Baubehörde für baurechtliche Agenden ist. Solche Verfahren werden in der Regel konzentriert abgehandelt.

Der LRH erkennt in der Übertragung der Kompetenz der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen von Gemeinden auf die BH ein sinnvolles Instrument zur Steigerung der Effizienz und Rechtssicherheit sowie zur Verhinderung von Doppelgleisigkeiten im Betriebsanlagenverfahren. Dem One-Stop-Shop-Prinzip entsprechend werden dadurch dem Bürger zusätzliche Behördenwege erspart. Diesem Vorteil steht jedoch laut Auskunft der BHGU eine Mehrbelastung für die Referenten gegenüber. Dadurch kann es zu einer Verfahrensverzögerung kommen. Das Ausmaß der Mehrbelastung konnte jedoch aufgrund des Mangels an aussagekräftigen Daten nicht festgestellt werden.

Der LRH empfiehlt, ehestmöglich eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung in den BH zu implementieren, um einen etwaigen Mehraufwand infolge Übertragung der örtlichen Baupolizei auf die BH feststellen zu können.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Die Übertragung der Agenden der Baupolizei in den Fällen, in welchen auch ein gewerbliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen durchzuführen ist, wird aus Gründen der Verfahrensökonomie begrüßt; bis dato wurden in jenen Gemeinden, die übertragen haben, ausschließlich positive Erfahrungen gemacht.

Zur Anregung des LRH, ehestmöglich eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in den BH zu implementieren, um den Mehraufwand durch Übertragungen der örtlichen Baupolizei festzustellen, darf darauf hingewiesen werden, dass die Landesverwaltung derzeit aufgrund der ELAK-Einführung und der Haushaltsreform am Beginn eines neuen Zeitalters steht, bei dem selbstverständlich auch die Kosten-Leistungs-Rechnung dementsprechend Berücksichtigung finden wird.

5.2 Vor-Ort-Prüfung

Der LRH hat im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung mehr als 40 Betriebsanlagenverfahren an der BHGU in den Jahren 2011 bis 2014 stichprobenartig geprüft. Bei der Auswahl der Verfahren wurde auf das Vorliegen unterschiedlicher Kriterien im Hinblick auf die Verfahrensart, Branche, Komplexität und die örtliche Verteilung im Bezirk Bedacht genommen.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl an abgeschlossenen⁶ Betriebsanlagenverfahren an der BHGU sowie die Anzahl an Berufungen/Beschwerden und das Verhältnis zueinander im Prüfungszeitraum dargestellt:

Jahr	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Berufungen/Beschwerden	Berufungen/Beschwerden in %
2011	332	13	3,9 %
2012	353	6	1,7 %
2013	330	5	1,5 %
2014	318	5	1,6 %

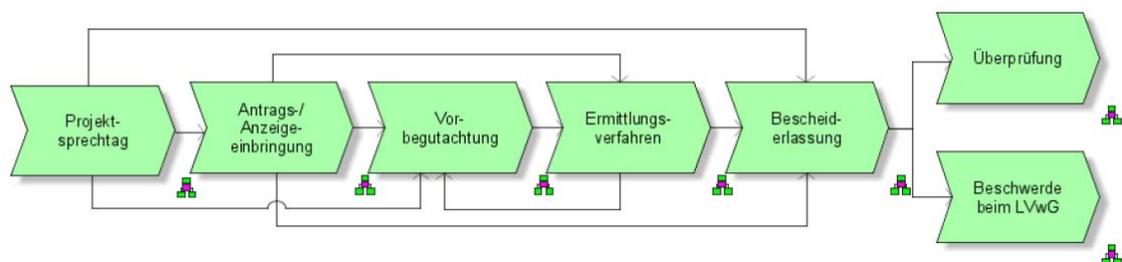
Quelle: BHGU, aufbereitet durch den LRH

Die geringe Anzahl der Berufungen/Beschwerden – zwischen 2011 und 2014 wurde im Durchschnitt gegen 2,2 % der Bescheide ein Rechtsmittel erhoben – stellt ein Qualitätsmerkmal dar und zeigt, dass die Verfahrensabwicklung transparent erfolgt und die unterschiedlichen Interessenslagen ausgewogen berücksichtigt werden.

Im Schnitt wurden im Prüfungszeitraum zwei Drittel der angefochtenen Bescheide im darauffolgenden Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren bestätigt.

5.2.1 Genehmigungsverfahren – Prozessablauf

Im Folgenden wird der Ablauf eines Betriebsanlagenverfahrens an der BHGU abgebildet.



Quelle: Prozessmodellierung durch A1, Stand: 6. Februar 2015

Projektvorbereitung - Projektsprechtag

Der Konsenswerber hat grundsätzlich die Möglichkeit, vorab Informationen zu einem zukünftigen Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren einzuholen. Hierfür stehen u. a. Erstinformationsunterlagen für Betriebsanlagenansuchen, Antragsformulare für Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren sowie weitere Informationsunterlagen (z. B. vom Arbeitsinspektorat Graz) zur Verfügung.

⁶ Abgeschlossene Betriebsanlagenverfahren umfassen alle Verfahren, die mit einem Bescheid abgeschlossen bzw. zurückgezogen wurden.

Eine persönliche Beratungsmöglichkeit steht dem Konsenswerber am Projektsprechtag (erster Mittwoch im Monat) in Anwesenheit eines Juristen, mehrerer ASV aus den Fachgebieten Bau-, Maschinen-, Schall- sowie Wasserbautechnik und einem Vertreter der Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark sowie eines Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz zur Verfügung. Die vom Konsenswerber vorgelegten Pläne/Unterlagen werden von den ASV vorbegutachtet und dem Konsenswerber eventuelle Verbesserungen bzw. Ergänzungen der Einreichunterlagen mündlich und schriftlich aufgetragen. Zusätzlich wird an jedem dritten Dienstag im Monat ein Aktenbearbeitungstag zur technischen Begutachtung von bereits eingereichten bzw. von neuen Projektunterlagen sowie zur weiteren Beratung von Bewilligungswerbern und zur Überprüfung von Attesten betreffend Auflagenerfüllung abgehalten.

Der Projektsprechtag stellt ein unerlässliches Angebot dar, wodurch der Kundenorientiertheit und Wirtschaftlichkeit bereits zu Beginn eines Betriebsanlagenverfahrens Rechnung getragen wird. Während seiner Vor-Ort-Prüfung stellte der LRH fest, dass der Projektsprechtag an der BHGU gut organisiert und für potenzielle Antragsteller ein effizientes Instrument zur erstmaligen oder weiterführenden Diskussion von Betriebsanlagenprojekten darstellt. Die anwesenden ASV begutachten umfassend vorgelegte Projektunterlagen und geben dem Bewilligungswerber bzw. auch allfällig anwesenden Projektanten entsprechende Informationen bezüglich weiterer Projektverbesserungen bzw. -ergänzungen. Das Ergebnis der Beratung wird in Form eines detaillierten Projektsprechtagprotokolls inklusive einer integrierten Checkliste zur Unterlagenprüfung ausgefolgt.

Der LRH begrüßt die Art und Weise, wie der Projektsprechtag an der BHGU durchgeführt wird.

Antrags-/Anzeigeeinbringung

Anträge samt Beilagen werden entweder postalisch oder persönlich bei der Behörde eingereicht. Diese werden protokolliert und auf Vollständigkeit geprüft und einer Vorbegutachtung unterzogen.

Vorbegutachtung

Für die Abklärung der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes zieht der Jurist einen ASV bei. Dabei stellt sich oftmals heraus, dass Projekte mangelhaft oder unvollständig sind und daher mehrmalige Urzenzen seitens der Behörde notwendig werden. Trotz der Abhaltung eines Projektsprechtages und der dabei erfolgten umfassenden Vorbegutachtungen von Projekten seitens der ASV, stellte der LRH fest, dass in mehr als der Hälfte der geprüften Verfahren weitere Unterlagen urgiert werden mussten. Kommt ein Konsenswerber der Unterlagennachreichung nicht nach, wird von der BHGU ein Zurückweisungsbescheid erlassen.

In Einzelfällen stellte der LRH fest, dass zwischen letztmaliger Urgenz hinsichtlich Unterlagen und Zurückweisung mehrere Monate vergingen.

Der LRH empfiehlt der BHGU, den Konsenswerber frühzeitig, möglichst schon im Rahmen des Projektsprechtages, auf die Rechtsfolgen mangelhaft eingebrachter Projekte hinzuweisen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Zur Empfehlung, wonach KonsenswerberInnen frühzeitig auf die Rechtsfolgen mangelhaft eingebrachter Projektunterlagen hinzuweisen seien, wird festgehalten, dass dies in der BH Graz- Umgebung gelebte Praxis ist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hat sich vor Ort davon überzeugt, dass eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung nicht regelmäßig erfolgt.

Ermittlungsverfahren

Bei Vorliegen von verhandlungsfähigen Unterlagen wird eine Verhandlung unter Berücksichtigung der zu ladenden Parteien ausgeschrieben. Zu den Verhandlungsterminen werden seitens der BHGU die ihr zugeteilten ASV beigezogen. Jede BH hat ein bestimmtes „Team“ an zugeteilten ASV. Zumeist handelt es sich dabei um bau- bzw. anlagen- und maschinentechnische ASV.

Spezial-ASV, wie beispielsweise immissions- oder emissionstechnische ASV können bei Bedarf und je nach Verfügbarkeit hinzugezogen werden. Als Spezifikum ist der BHGU ein schalltechnischer ASV ständig zugeteilt.

Bescheiderlassung

Nach Abschluss der Verhandlung werden, je nach Komplexität der Anlage, etwaige weitere Unterlagen vom Konsenswerber, Befunde und Gutachten der ASV sowie sonstige Stellungnahmen eingeholt, um das Ermittlungsverfahren abschließen zu können. Anschließend ergeht ein entsprechender Bescheid, der die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage – gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen – bejaht bzw. verneint. Die Bestätigung der Aufлагenerfüllung wird seitens der BHGU vom Konsenswerber nachweislich eingefordert und zum Akt genommen.

Hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 stellte der LRH fest, dass im Anlagenreferat der BHGU die Beilagenberechnung einzeln und getrennt nach Bögen erfolgt.

Der LRH verweist hier auf seine Feststellungen und Empfehlungen im Bericht, GZ. LRH 10 B7/2014-13, zur einheitlichen Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Im Wissen um die Notwendigkeit der Einheitlichkeit bei der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark wurde bereits mit Schreiben der Oberbehörde, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, GZ: ABT13-RD-10-2/2015-3, vom 3. Februar 2015 die Abteilung 4 Finanzen ersucht, einen entsprechenden Erlass zu erarbeiten und eine Arbeitsgruppensitzung einzuberufen. Weitere Informationen über eventuelle Ergebnisse sind mir nicht vorliegend.

Die GewO 1994 beinhaltet für die Zeit nach der Genehmigung einer Betriebsanlage Bestimmungen hinsichtlich Überwachung bzw. Überprüfung von Betriebsanlagen durch die BH. Darauf wird anschließend in Kapitel 5.3 näher eingegangen.

Hinsichtlich des Ablaufes eines Betriebsanlagenverfahrens an der BHGU stellt der LRH fest, dass die zentral erarbeiteten Vorgaben für den Prozessablauf eines Betriebsanlagenverfahrens im Wesentlichen eingehalten wurden.

5.2.2 Einbeziehung von ASV

Um im Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen den Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 sowie dem Stand der Technik Rechnung tragen zu können, ist die Miteinbeziehung von ASV sinnvoll und unerlässlich. Im Normalfall kommt ein Standard-ASV-Team, mit einem maschinenbau- und einem bautechnischen ASV zum Einsatz. Für kleine Verfahren wird ein anlagentechnischer ASV, welcher definierte fachübergreifende Aufgabenbereiche abdeckt, eingesetzt. Mit diesem ASV-Pool sollten ca. 80 % der Verfahren abgewickelt werden.

Die Miteinbeziehung von ASV bedeutet einen Koordinationsaufwand für die Behörden und ist auch die Verfügbarkeit von ASV von verschiedenen Umständen abhängig (z. B. [Personal-] Ressourcen oder funktionierende Koordination zwischen Baubezirksleitungen [BBL] bzw. Abteilung und der Gewerbebehörde).

In der BHGU werden mit dem Sachverständigenteam (Bau-, Maschinen- und Schalltechnik) für das gesamte Jahr im Voraus Termine für Verhandlungen festgelegt. Um die Koordination der Termine gezielter auszurichten, wird der Konsenswerber miteinbezogen und werden mit ihm die frühestmöglichen Verhandlungstermine bereits im Zuge des Projektsprechtages festgelegt. Dadurch wird der Konsenswerber stärker in den Verfahrensablauf eingebunden und motiviert, die geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

Sofern zusätzlich Spezial-ASV bei einer Genehmigungsverhandlung zum Einsatz kommen sollen, wird dies bereits beim Projektsprechtage seitens des Behördenvertreters mit den anwesenden ASV abgeklärt bzw. seitens der dabei anwesenden ASV angeregt. Die Erforderlichkeit von Spezial-ASV wird protokolliert. Laut der BHGU gibt es nur selten Abstimmungsprobleme mit den zugeteilten ASV.

Der LRH hält den Abstimmungsmechanismus zwischen der BHGU und den ASV für sinnvoll.

Mit der Einführung des Aktenbearbeitungstages wurde eine Effizienzsteigerung im Vollzugsbereich des Anlagenreferates der BHGU bei der Bearbeitung von Betriebsanlagenverfahren erreicht. So konnte dadurch die Bearbeitungsmenge im Rahmen des Projektsprechtages reduziert und auf weitere Tage besser verteilt werden. Zusätzliche Synergien ergeben sich durch die Möglichkeit von Verfahrensvorbegutachtungen durch ASV im Rahmen dieser Aktenbearbeitungstage.

Der LRH bewertet die Einführung von Aktenbearbeitungstagen als zweckmäßig. Eine gemeinsame Bearbeitung durch ASV und Juristen könnte ein Verbesserungspotenzial darstellen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Zur Anmerkung, wonach eine „gemeinsame Bearbeitung durch ASV und Juristen ein Verbesserungspotenzial darstellen könnte“, wird festgehalten, dass die Aktenführung allein der Behörde obliegt, der Sachverständige ist lediglich Beweismittel im Verfahren. Eine Bearbeitung des Aktes durch Sachverständige ist daher schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Selbstverständlich werden Akteninhalte gemeinsam mit den ASV besprochen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH sieht in einer regelmäßigen Zusammenarbeit von ASV und Juristen im Rahmen der technischen Vorbegutachtung (=Aktenbearbeitungstag) die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung.

Anlagentechnischer ASV

Im Oktober 2012 wurde zur Erweiterung des Einsatzes des anlagentechnischen ASV ein Projekt zwischen der A15 und den BBL gestartet. Nunmehr liegen die Projektergebnisse in Form einer zentralen (A15) und dezentralen (BBL) Aufgabenabgrenzung vor. Infolge dieses Projektes werden parallel zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH sämtliche maschinen- und bautechnischen ASV aus den BBL seitens der A15 zum ASV für Anlagentechnik ausgebildet. Insbesondere ist für neu in den ASV-Dienst

eintretende Techniker der BBL eine derartige Ausbildung verpflichtend vorgesehen. Maschinentechnische ASV der A15 werden hingegen nicht anlagentechnisch geschult. Von Seiten des Sachverständigendienstes wurde ein Vorschlag zur fachlichen Abgrenzung von technischen Anlagen zwischen bautechnischen bzw. maschinen-technischen Anlagentechnikern und den Spezial-ASV dargestellt. Eine von Seiten der zuständigen Oberbehörde kommende Vorgabe für den steiermarkweit einheitlichen Einsatz von Anlagentechnikern im Betriebsanlagenverfahren gibt es derzeit noch nicht.

Der LRH sieht im verstärkten Einsatz von anlagentechnischen ASV eine Einsparungsmöglichkeit von Ressourcen, da anstelle von zwei ASV nur einer der Verhandlung beigezogen werden muss. Nachteilig wirkt sich hierbei laut der BBLSZ jedoch der nicht mehr mögliche Meinungs-austausch verschiedener ASV im Zuge von Verhandlungen vor Ort aus. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere neu eingetretene Techniker noch nicht über die nötige Erfahrung verfügen, um in schwierigen Situationen ad hoc rechtmäßige und praxisnahe Entscheidungen zu treffen.

Der LRH sieht grundsätzlich in der häufigeren Verwendung eines Anlagentechnikers die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung im ASV-Einsatz. Jedoch sollten vorrangig Anlagentechniker mit langjähriger Praxis in Verhandlungsverfahren eingesetzt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Die Forderung des LRH, als anlagentechnische ASV nur solche mit langjähriger Praxis einzusetzen, wird bereits umgesetzt und ist Teil des Grundsatzkonzeptes. So wurden im Rahmen der Anlagentechnikerausbildung im Jahr 2015 acht erfahrene ASV aus fünf verschiedenen Baubezirksleitungen zu anlagentechnischen ASV ausgebildet und sind diese seit Juni 2015 einsatzbereit. Im Interesse eines sparsamen und effizienten Ausbildungsprogrammes wurden dabei vier weitere ASV ohne langjährige Erfahrung in Verhandlungsverfahren in den theoretischen Teil des Ausbildungsprogrammes einbezogen, die praktische Ausbildung sowie der Einsatz wird erst in einiger Zeit erfolgen.

Aus der im vorgelegten Projektendbericht getroffenen zentralen (A15) und dezentralen (BBL) Aufgabenabgrenzung ist nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich ASV der BBL eine anlagentechnische Schulung erhalten sollen, da es auch in der A15 in Verhandlungsverfahren erfahrene ASV gibt.

Damit auch in Behördenverfahren erfahrene Spezial-ASV der A15 als anlagentechnische ASV eingesetzt werden und dadurch einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten können, sollten diese ebenso entsprechend anlagentechnisch geschult werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Bei anlagentechnischen ASV handelt es sich um ASV, die von ihrer Ausbildung her Maschinenbautechniker oder Hochbautechniker sind und in ihrem Fachgebiet jahrelange Erfahrung als Amtssachverständige aufweisen. Diese haben eine Zusatzausbildung im jeweils anderen Fachgebiet genossen, die sie in die Lage versetzt, auf Basis dieser Kompetenzerweiterung einfachere Fragestellungen im jeweiligen ergänzenden Fachgebiet sachverständig zu beantworten. In der Praxis treten oftmals Fälle auf, in denen die Behörde einen ASV aus einem dieser Fachgebiete jedenfalls benötigt, auf dem anderen Gebiet jedoch nur einfache Fragestellungen auftreten. Das sind im Regelfall jene Verfahren, deren technische Komplexität die Beiziehung Spezialsachverständiger aus der A15 nicht erfordert, weshalb die Ausbildung dieser Spezial-ASV zu Anlagentechnikern auch weiterhin nicht sinnvoll erscheint.

Replik des Landesrechnungshofes:

Um eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen, sollte das Land eine ausreichende Anzahl erfahrener anlagentechnisch geschulter Amtssachverständiger zur Verfügung stellen.

Der Einsatz anlagentechnischer ASV ist nicht neu, einige davon gab es in den BBL schon bisher. In den BH war allerdings nicht immer klar, für welche Aufgaben der anlagentechnische ASV heranzuziehen war bzw. ab wann dennoch ein Spezial-ASV für die Durchführung des gewerberechtlichen Verfahrens vonnöten war.

Die A15 hat im Zuge ihres Projektes „zentrale und dezentrale Aufgabenabgrenzung“ Vorgaben betreffend den Einsatz anlagentechnischer ASV intern festgelegt.

Damit die von der A15 entwickelten Vorgaben betreffend den Einsatz anlagentechnischer ASV auch seitens der BH beachtet werden, empfiehlt der LRH, dass diese seitens der zuständigen Oberbehörde für verbindlich erklärt werden.

Insgesamt soll dadurch ein steiermarkweit einheitlicher Einsatz von Anlagentechnikern im Betriebsanlagenverfahren gewährleistet werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Es wurde zudem eine Fachgebietsabgrenzung („Zentrale und dezentrale Aufgabenabgrenzung“) für Anlagentechniker erarbeitet, in welcher definiert ist, welche Inhalte die anlagentechnischen ASV abzudecken vermögen. Ein erfolgreicher Einsatz der anlagentechnischen ASV ist zu erwarten, wenn sich die

Beziehung durch die Behörden tatsächlich an dieser Fachgebietsabgrenzung orientiert.

Um dafür zu sorgen, dass die Einsatzmöglichkeiten anlagentechnischer ASV auch seitens der BH beachtet werden, wird die Oberbehörde beauftragt, die Inhalte des Projektes „Zentrale und dezentrale Aufgabenabgrenzung“ für verbindlich zu erklären. Dies zuletzt auch aus dem Grund, damit Überprüfungstermine wahrgenommen werden können, um bei Eintritt eines Unglücksfalles nicht in Amtshaftungsansprüche zu kommen.

5.2.3 Verfahrensdauer

Vor allem im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort und auf Investitionsentscheidungen, aber auch aufgrund haftungsrechtlicher Fragen im Sinne etwaiger Amtshaftungsansprüche bei Verfahrensverzögerungen, ist eine kurze Verfahrensdauer von Bedeutung.

Andererseits müssen Nachbar- und Umweltschutzinteressen ausreichend gewahrt werden und darf nicht jedes rasche auch für ein gutes Ergebnis gehalten werden. Auf den schnellen Erfolg im Verwaltungsverfahren können langwierige Prozesse im verwaltungsgerichtlichen oder auch im zivilgerichtlichen Verfahren folgen. Ein optimales Anlagenverfahren schafft daher schon in der ersten Instanz einen allseits akzeptablen Interessensausgleich, auch wenn dies im Einzelfall mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Eine umfassende und steiermarkweite Auswertung von Verfahrensdauern für antragsgebundene Betriebsanlagenverfahren erfolgt seit 1998 seitens der LAD mittels eines EDV-gestützten Controllingsystems.⁷ Hierbei übermitteln die steirischen BH halbjährlich die Anzahl und Dauer der antragsgebundenen Betriebsanlagenverfahren, die in einem Benchmarking von der LAD gegenüber gestellt werden.

Zielvorgabe ist, mindestens 80 % aller Verfahren innerhalb von zwölf Wochen abzuschließen.

Die folgende Tabelle zeigt die von der BHGU an die LAD übermittelten Daten und die entsprechende jährliche Auswertung durch die LAD für die Jahre 2011 bis 2013.

⁷ Für den Prüfungszeitraum waren die Wiederverlautbarung des Erlasses „Verfahrenscontrolling – Übermittlung von Daten“ der LAD vom 10. Juli 2008 und der Erlass „EDV-gestütztes Verfahrenscontrolling in den Bezirkshauptmannschaften“ vom 25. November 2013 als Grundlage heranzuziehen.

Die Auswertung zeigt die Verfahrensdauer ab dem Vorliegen verhandlungsreifer Unterlagen.

Verfahrensdauer – Auswertungen der LAD							
Jahr	gemeldete Verfahren	Dauer über 12 Wochen	Anteil an Gesamtzahl	Dauer unter 12 Wochen	Anteil an Gesamtzahl	Ø Dauer in Wochen/ BHGU	Ø Dauer in Wochen/ Stmk
2011	174	40	22,99 %	134	77,01 %	9,5	6,9
2012	165	68	41,21 %	97	58,79 %	11,0	7,1
2013	109	29	26,61 %	80	73,39 %	9,0	7,0
2014*	96	23	23,96 %	73	76,04 %	8,0	-

Quelle: BHGU, LAD, aufbereitet durch den LRH

*Für das Jahr 2014 gibt es noch keine ausgewerteten Daten von der LAD, insbesondere noch keinen steiermarkweiten Vergleichswert. Die Daten der BHGU für 2014 wurden vorläufig dem LRH zur Verfügung gestellt.

Die Auswertung der LAD umfasst jeweils die Auswertungszeiträume 1. Jänner bis 30. Juni sowie 1. Juli bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Jene Verfahren, die nicht innerhalb eines Auswertungszeitraumes begonnen und erledigt werden, finden keinen Eingang in die Statistik der LAD, weil diese Verfahren laut der BHGU nicht an die LAD gemeldet werden müssen. Dies zeigt auch die unterschiedliche Anzahl der ausgewerteten Verfahren (96) zu der von der BHGU dem LRH gemeldeten Anzahl (318) im Jahr 2014. Damit entsteht ein Verhältnis 1:3 hinsichtlich der Meldedifferenzen.

Aufgrund der unvollständigen Datenbasis entstehen jedenfalls Verzerrungen, die eindeutige Rückschlüsse auf die tatsächliche Verfahrensdauer in der BHGU nicht zulassen. Auch ein Vergleich aller BH hinsichtlich Verfahrensdauer ist daher nur bedingt aussagekräftig.

Um aussagekräftige Daten zur Verfahrensdauer zu erhalten, regt der LRH dringend Verbesserungen im Verfahrenscontrolling an. Aus den darin enthaltenen Informationen sollen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung abgeleitet werden.

Weiters stellte der LRH im Zuge seiner Stichprobenprüfung fest, dass es in der BHGU in Einzelfällen zu einer mangelhaften bzw. uneinheitlichen Eintragung von Verfahrenskennzahlen in das bisherige Auswertungssystem der LAD gekommen ist.

Aus den vorgelegten Daten der LAD zeigt sich, dass in der BHGU innerhalb des Prüfungszeitraumes die durchschnittliche Dauer der Verfahren unter zwölf Wochen lag, jedoch in keinem Jahr der Steiermark-Durchschnitt erreicht werden konnte. Ebenfalls wurde in keinem Jahr innerhalb des Prüfungszeitraumes die Vorgabe des Erlasses, mindestens 80 % der Verfahren innerhalb von zwölf Wochen abzuschließen, erreicht.

Verfahrenscontrolling

Ein Verfahrenscontrolling soll Gründe für etwaige Verzögerungen liefern. Von Seiten der LAD wird jedoch die Nennung von Gründen für Verzögerungen durch die BH nicht explizit verlangt und werden Analysen der Ursachen nicht vorgenommen. Nach Auffassung des LRH widerspricht dies der Sinnhaftigkeit des Verfahrenscontrollings. Die Auswertungen sollten Gründe für etwaige Verzögerungen liefern, wodurch entsprechende verbessernde Maßnahmen gesetzt werden können.

Der LRH empfiehlt, dass mit der ELAK-Einführung in den BH ein verbessertes Verfahrenscontrolling eingeführt wird. Dieses System sollte neben der umfassenden, vollständigen und vergleichbaren Abfrage von Verfahrensdauern in den steirischen BH auch zur regelmäßigen Auswertung von konkreten Verzögerungsgründen genutzt werden.

Auch stellt der LRH fest, dass – entgegen den Vorgaben im Erlass von 2013 – die gesammelten und aggregierten Daten von der LAD den BH sowie den involvierten Abteilungen bisher nicht regelmäßig zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird ein Benchmarking innerhalb der Verwaltung unmöglich und es entsteht ein Informationsdefizit. Notwendige Verbesserungsmaßnahmen können daher nicht eingeleitet werden.

Die ausgewerteten Daten aus dem mittels ELAK zu implementierenden Verfahrenscontrolling sollten zukünftig allen steirischen BH und den involvierten Abteilungen jährlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können Best-Practice-Beispiele aufgezeigt sowie eine gemeinsame Ursachenforschung für Verzögerungen ermöglicht werden.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Es trifft zu, dass das von 1998 bis Ende 2014 verwendete Verfahrenscontrolling-System, welches auf dem alten Aktenverwaltungssystem AKVE basierte, nur einen Teil der Wasserrechts- und Betriebsanlagenverfahren in den Bezirkshauptmannschaften umfasste. Einerseits war es eingeschränkt auf antragsbezogene Verfahren (von Amts wegen eingeleitete Verfahren wurden nicht erfasst), andererseits beinhalteten die Auswertungen in Halbjahresschritten Unschärfen in Bezug auf jene Verfahren, die nicht innerhalb eines Halbjahres begonnen und abgeschlossen waren und auch wegen einer unterschiedlichen Handhabung des Instruments bei der Eintragung der relevanten Verfahrensmomente durch die ReferentInnen in den Bezirkshauptmannschaften; zwar bestanden hierfür keine zentralen Vorgaben (mit Ausnahme der Definition des Verfahrensmomentes „Vorliegen verhandlungsreifer Unterlagen“ im Erlass), in der BH Graz-Umgebung jedoch klare behördeninterne Vorgaben.

Auf die geschilderten Unschärfen des Systems wurde seitens der Landesamtsdirektion stets hingewiesen bzw. waren diese den Bezirkshauptmannschaften bekannt.

Wie im Rohbericht des Landesrechnungshofes festgehalten ist, wurden mittlerweile die Leitungseinheiten und Anlagenreferate in den Bezirkshauptmannschaften auf den Elektronischen Akt (ELAK) umgestellt, gleichzeitig wurde für diese Bereiche das Aktenverwaltungssystem AKVE deaktiviert sowie die Gewerbeanwendung Anlagenkataster Steiermark (ANKA) ausgerollt. Es ist vorgesehen, Daten aus ANKA und ELAK in das via Schnittstelle verbundene Kennzahlenerfassungs- und Speicherungssystem (KESS) zu übertragen und künftig aus diesem die erforderlichen Auswertungen zu erstellen. Der Umstieg auf die neuen Systeme erfolgte in den Bezirkshauptmannschaften stufenweise im Laufe des 1. Quartals 2015, weshalb valide/vollständige Daten(erfassungen) erst ab April dieses Jahres möglich waren und damit entsprechend aussagekräftige Auswertungen erst Anfang 2016 für das 2. Halbjahr 2015 möglich sein werden.

Da das System und auch die Vorgaben zum Verfahrenscontrolling (insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Verfahren ausgewertet werden sollen und welche maximal erlaubte Verfahrensdauer angestrebt wird) überdacht und adaptiert werden müssen, wurde der Erlass des Landesamtsdirektors vom 25. November 2013, GZ: LAD-18.00-49/2005-260, und die damit verbundene Meldepflicht der Bezirkshauptmannschaften und der Politischen Expositur Gröbming mit 30. Juni 2015 aufgehoben. Es ist geplant, im Herbst 2015 einen neuen Erlass unter Einbindung der technischen und fachlichen Verantwortlichen zu erarbeiten, sodass mit 2016 ein neues Verfahrenscontrolling unter Berücksichtigung der Empfehlungen des LRH aufgenommen werden kann.

Die Anregung des LRH, die Auswertungen aus dem neuen Verfahrenscontrolling zukünftig auch den Bezirkshauptmannschaften jährlich zur Verfügung zu stellen, wird gerne aufgenommen und im Zuge des neuen Verfahrenscontrollings Berücksichtigung finden.

Gründe für Verfahrensverzögerungen

Die vom LRH festgestellten Hauptgründe für eine Verfahrensverzögerung im Betriebsanlagenverfahren an der BHGU waren

- **fehlende oder unvollständige Unterlagen,**
- **das Ausbleiben von Stellungnahmen bzw. Gutachten der ASV/anderer Behörden sowie**
- **eine hohe Personalfuktuation im Anlagenreferat.**

Unterlagen

In 63 % der geprüften Verfahren, die länger als zwölf Wochen dauerten, war die unvollständige Unterlagenein bzw. -nachreichung durch den Konsenswerber einer der Gründe für eine Verfahrensverzögerung.

Da die Qualität eines Einreichprojektes die Verhandlungsdauer erheblich beeinflussen kann, kommt der Beratung im Vorfeld eine große Bedeutung zu. Manche Projekte werden sogar erst im Zuge von mehrmaligen ausgedehnten Beratungen an Projektsprechtagen entwickelt. Um solche Projektvorlaufzeiten abzukürzen, wäre es sinnvoll, wenn den Bewilligungswerbern bereits im Stadium der Projektausarbeitung nicht-amtliche Sachverständige bzw. sonstige auf Projekteinreichung geschulte Fachleute zur Verfügung stehen könnten.

In Salzburg wurde beispielsweise ein Modellprojekt „Verfahrenskoaching“ für sämtliche Verwaltungsverfahren im Bereich des Gewerberechts, Baurechts, Wasserrechts, Forstrechts, Mineralrohstoffgesetzes etc. implementiert. Personen mit technischem Hintergrund werden von der Wirtschaftskammer und den Behörden in konzentrierten Schulungen ausgebildet. Anschließend stehen diese „Verfahrenskoaches“ allen Mitgliedern der Wirtschaftskammer Salzburg zur Erstellung von Einreichunterlagen zur Verfügung.

Nach Auskunft des Leiters der A15 wird derzeit ein ähnliches Projekt für die Steiermark angedacht, bei dem es darum gehen würde, speziell geschulte nichtamtliche Sachverständige als „Verfahrenskoaches“ auszubilden. Diese sollen als externe Berater insbesondere bei der Erstellung von Einreichunterlagen beratend und unterstützend tätig werden. Ziel ist es, mittels rechtskonformer Planung die Qualität der Einreichunterlagen zu steigern und damit zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Der LRH wertet sämtliche Bestrebungen zur Verbesserung der Einreichunterlagen positiv, nichtamtliche Sachverständige sollten jedoch immer nur für klar abgegrenzte Aufgabenbereiche eingesetzt werden.

Stellungnahmen bzw. Gutachten

Fehlende Stellungnahmen bzw. fehlende Befunde und Gutachten von ASV und anderen Behörden (z. B. Austro Control, Brandverhütung, Arbeitsinspektorat) führten in 28 % der geprüften Verfahren, die mehr als drei Monate dauerten, zu einer Verfahrensverlängerung von mindestens einem Monat. In Einzelfällen brauchte es mehrere Monate für die Erstellung eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme durch einen ASV oder einer beigezogenen Behörde.

In diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens erkennt der LRH großes Verbesserungspotenzial. Er regt daher an, dass die involvierten Stellen

unverzüglich mit einer umfassenden Ursachenforschung beginnen, um in Zukunft Verfahrensverzögerungen durch das Ausbleiben von Gutachten bzw. Stellungnahmen möglichst zu vermeiden.

Personal

Wie bereits aus Kapitel 3.2 dieses Berichtes hervorgeht, hatte das Anlagenreferat der BHGU innerhalb des Prüfungszeitraumes – wie auch in den Jahren davor – eine relativ hohe Fluktuation bei den Referenten zu verzeichnen. Dies führte ebenfalls zu Verfahrensverzögerungen.

Der LRH stellte fest, dass in 34 % der geprüften Verfahren, die über zwölf Wochen dauerten, als Grund für die Verzögerung ein Zuständigkeitswechsel bei den Referenten vorlag bzw. seitens des Anlagenreferates ein Mangel an personellen Ressourcen eingewandt wurde.

Der LRH wiederholt daher seine Empfehlung, eine umfassende Analyse des Personalmanagements und -einsatzes im Anlagenreferat durchzuführen.

In den Angaben zur Wirkungsorientierung zum Globalbudget Umwelt und Raumordnung wird das Wirkungsziel – eine rasche und qualitätsvolle Abwicklung von Anträgen von Konsenswerbern, Parteien und sonstigen Informationsberechtigten im Interesse des Standortes Steiermark – festgelegt. Als Maßnahme wird im Detailbudget zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Ermöglichung von Investitionen die Verfahrensbeschleunigung genannt.

Mittelfristig setzt sich die Landesregierung für die durchschnittliche Verfahrensdauer ein Ziel von drei Monaten.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH, sämtliche Maßnahmen zur Erreichung von Verfahrensbeschleunigungen im Betriebsanlagenverfahren zu ergreifen, um das gesetzte Ziel, eine durchschnittliche Verfahrensdauer von drei Monaten, erreichen zu können.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Es darf darauf hingewiesen werden, dass gemeinsam mit der Wirtschaftskammer an der Verbesserung der Qualität der Einreichunterlagen gearbeitet wird. In den halbjährlich stattfindenden Abstimmungsgesprächen mit der Wirtschaftskammer Steiermark wurde dieser Umstand bereits mehrmals diskutiert.

Dem LRH ist hinsichtlich seiner Feststellung, nicht amtliche Sachverständige immer nur für klar abgegrenzte Aufgabenbereiche einzusetzen, beizupflichten.

Zu den in Kritik gezogenen Stellungnahmen/Gutachten darf festgehalten werden, dass beabsichtigt ist, parallel mit der Implementierung des Verfahrenscontrollings diesem Umstand besondere Beachtung zu schenken.

Es ist den verfahrensführenden Stellen bekannt, dass die raschere Abwicklung einen Wettbewerbsvorteil darstellt; in dieser Hinsicht sollen Konsenswerber/innen jedenfalls unterstützt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Dass es trotz Projektsprechtag und Nachsichtverfahren noch immer zur Vorlage unvollständiger Unterlagen kommt, wird meines Erachtens allein durch den angedachten Projektmanager nicht gelöst werden können. Vielmehr kommt es auch auf das Verantwortungsbewusstsein der Konsenswerber an. Aus diesem Grund ist es von meiner Seite beabsichtigt die Vertreter der Wirtschaftskammer Österreichs anzusprechen, um eine Informationskampagne zur Bewusstseinsbildung zu starten.

5.3 Überprüfungen von Betriebsanlagen

Aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze, amtshaftungsrechtlicher Bestimmungen und der dazu ergangenen Judikatur des Obersten Gerichtshofes (OGH) hinsichtlich Überwachungsverpflichtungen von Betriebsanlagen durch Behörden, erging von der vormaligen FA13A eine Richtlinie vom 10. Dezember 2009 betreffend einheitliche Vorgehensweise bei der Überprüfung von Betriebsanlagen. Dieser Richtlinie entsprechend soll die Gewerbebehörde die Befolgung von Auflagen bei der Genehmigung einer Betriebsanlage in geeigneter Weise überwachen, jedenfalls soweit die Auflagen zur Vermeidung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit angeordnet wurden. Die Frist für eine Überprüfung von Neu- bzw. Änderungsgenehmigungen beträgt laut Richtlinie 24 Monate. Als sinnvoll und empfehlenswert wird bei der Erstüberprüfung eine kommissionelle Überprüfung angesehen.

Der LRH stellte fest, dass die BHGU den Vorgaben dieser Richtlinie derzeit nicht nachkommt. Dies liegt laut der BHGU an den begrenzten personellen Ressourcen im Anlagenreferat. Nicht angegeben werden konnte die Anzahl an Rückständen. Der LRH hat bei seiner Vor-Ort-Prüfung festgestellt, dass die Akten nach der Bescheiderlassung auf eine Überprüfungsliste gesetzt werden. Eine systematische Abarbeitung dieser Liste findet nicht statt.

Seitens des Anlagenreferates der BHGU werden die besonders zu überwachenden gewerblichen Betriebsanlagen gemäß Erlass des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 17. Juni 2002 wiederkehrend überprüft. Daneben werden im Rahmen von

Umweltinspektionen Überprüfungen von Seveso-Betrieben und IPPC-Anlagen durchgeführt.

Im Anlassfall werden aufgrund von Beschwerden bzw. Anzeigen schwerpunktmäßige Überprüfungen durchgeführt.

Bei Neu- bzw. Änderungsgenehmigungen wird die Auflagenerfüllung im Regelfall mittels eingereichter Atteste des Betriebsanlageninhabers durch einen Juristen und den erforderlichen ASV überprüft.

Der LRH verweist hier auf die Judikatur des OGH und die möglichen haftungsrechtlichen Folgen durch das Ausbleiben von entsprechenden Überprüfungen vor Ort. Aktuell ist aufgrund der hohen Anzahl an nicht überprüften Betriebsanlagen in der BHGU nicht auszuschließen, dass bei Eintritt eines Unglücksfalles in Zusammenhang mit solchen Betriebsanlagen Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden.

KRIBA I & II

Im Juli 2010 erhielt die damalige Fachabteilung 17C den Auftrag, das Projekt „Kriterien zur Festlegung von Prioritäten bei der Überprüfung von Betriebsanlagen“ durchzuführen. Ziel war die Umsetzung der Richtlinie der damaligen FA13A vom 10. Dezember 2009 betreffend die einheitliche Vorgehensweise bei der Überprüfung von Betriebsanlagen.

Im Oktober 2012 lagen zwei fertige Projektberichte (KRIBA I von Februar 2011 und KRIBA II von Oktober 2012) vor, die von Vertretern der BH und Vertretern der Abteilungen des Landes gemeinsam erstellt wurden. Durch das Projekt KRIBA I erfolgte eine Kategorisierung bzw. Festlegung von gefahrenquellenorientierten Prioritäten für die Reihung von Verpflichtungen der Behörden bei der Überprüfung von Betriebsanlagen. Mit KRIBA II verfolgte man das Ziel, das Fundament für einen einheitlichen (EDV-gestützten) Betriebsanlagenkataster zu schaffen, die in KRIBA I geschaffene Prioritätenreihung zu evaluieren sowie eine Beschreibung der Vorgangsweise bei Erstellung von Überprüfungsprogrammen vorzunehmen und den dazu notwendigen Ressourcenbedarf zu ermitteln. Im Ergebnis wurde die in KRIBA I geschaffene Prioritätenreihung als zweckmäßige und sinnvolle Grundlage für die Erstellung von Überprüfungsprogrammen angesehen. Hinsichtlich der Erfüllung der restlichen Ziele stellten die von den BH gelieferten unterschiedlichen Datenbestände ein Hindernis dar und konnten daher lediglich Lösungsansätze in Form von vorgeschlagenen legislatischen und organisatorischen Maßnahmen im Schlussbericht formuliert werden.

Im Herbst 2013 wurde ein Testlauf von KRIBA II gestartet. Ziel war, die kritischsten Betriebsanlagen laut Prioritätenreihung im Projektbericht zu überprüfen. Hierfür wurden von der A15 gemeinsam mit der A13 zu den bestehenden Terminen 49 weitere Termine angeboten, von denen 36 von den BH wahrgenommen wurden. Die BHGU hatte hierbei neben anderen BH eine 100%ige Erfolgsquote vorzuweisen. Im Ergebnis wurde der Pilotversuch zur Umsetzung der KRIBA II Ergebnisse als Erfolg gewertet. Folge der Überprüfungen waren in ca. 72 % der Fälle Anschlussverfahren, worin sich u. a. die Bedeutung des Aufwandes für KRIBA II zeigt.

Von Seiten der involvierten Abteilungen wurde jedoch mitgeteilt, dass die Umsetzung nur zu Lasten anderer Termine und Zurückstellungen von anderen Tätigkeiten, wie Vorbegutachtungen, Erhebungen und Messungen in unterschiedlichen Bereichen sowie Behandlung laufender Projekte stattfinden konnte.

Der LRH erkennt die Bedeutung der Projekte KRIBA I & II sowohl in der rechtlich notwendigen Auseinandersetzung mit der Überprüfung von Betriebsanlagen – dies zeigt sich durch die relativ hohe Anzahl an Anschlussverfahren im Zuge des Pilotprojektes – als auch daran, dass andere Bundesländer auf diese Projekte aufmerksam wurden und Interesse an den Feststellungen und Empfehlungen zeigen.

Die Umsetzung der in den Projekten KRIBA I & II dargelegten Empfehlungen ist bisher auch aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen nicht zur Gänze erfolgt, obwohl einzelne Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen werden (z. B. Standardisierung von Überprüfungsprogrammen, vermehrte Inanspruchnahme des ASV-Typs Anlagentechniker, Schaffung eines Anlagenkatasters ab 2015).

Der LRH regt an, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse der Projekte KRIBA I & II entsprechend gewürdigt und notwendige Entscheidungen über die weitere Umsetzung getroffen werden. Die dem Projekt zugrunde gelegte Überprüfungsrichtlinie der Oberbehörde stellt aktuell kein geeignetes Steuerungsinstrument zur risikoorientierten Überprüfungstätigkeit mehr dar und sollte im Hinblick auf die Projektergebnisse aktualisiert werden.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer (Landesamtsdirektion):

Auf diesen Umstand wurde seitens der BH Graz-Umgebung bereits seit langem hingewiesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Jörg Leichtfried:

Die probeweise Umsetzung von KRIBA über einen Zeitraum von sechs Monaten für die kritischeren Anlagenkategorien (K4 bis K9) hat die in den Projekten getroffenen

Annahmen hinsichtlich personellen Ressourcenbedarfs vollinhaltlich bestätigt. Bei Verfügbarkeit der erforderlichen personellen Ressourcen im Bereich der Behörden und im ASV-Bereich wäre die Umsetzung kurzfristig möglich.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 17. April 2015 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn Landesrates
Dr. Gerhard Kurzmann:

Mag. Gunther PETERNELL

von der Landesamtsdirektion:

Dr. Andrea MARKO-PERSCHLER

von der Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung:

Dr. Michael WIESPEINER

Mag. Andrea TESCHINEGG

Von der Bezirkshauptmannschaft
Graz-Umgebung:

DDr. Burkhard THIERRICHTER

Mag. Dr. Sandra STEINER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Sonja GEIGER

Mag. Dr. Philipp TRAPPL

Astrid BREZNIK

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die „Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat“.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung und alle im Zusammenhang mit den relevanten Schnittstellen gehörten Auskunftsorgane, wie insbesondere die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik bzw. die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, hervor.

Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen und teilweise schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

ORGANISATION IM ANLAGENREFERAT [Kapitel 3]

Aufbau- und Ablauforganisation

- Der LRH stellt fest, dass zum Prüfzeitpunkt in der BHGU kein aktuelles Organisationshandbuch gemäß § 6 der Dienstanweisung des Landeshauptmannes über die Regelung der Geschäftsführung in der Bezirkshauptmannschaft vorlag.
 - **Die Erstellung und Führung eines OHB erfolgt aus einer gesetzlichen Verpflichtung heraus und ist tagesaktuell in der Dienststelle bereitzuhalten.**

Personal

- Die angespannte Personalsituation ist gekennzeichnet durch eine auffallend hohe Fluktuation, einige Langzeitkrankenstände und einer überdurchschnittlich hohen Anzahl geleisteter Überstunden (insbesondere seitens der dortigen Juristen).
 - **Der LRH empfiehlt, die Personalressourcen für den Vollzug des Anlagenrechts der BHGU unter Berücksichtigung der im Bezirk vorhandenen Betriebsstruktur und deren Bedürfnisse zu analysieren und Kriterien für eine verbesserte Personalressourcenplanung zu erarbeiten.**

- Der Durchschnitt an abgerechneten Überstunden pro Überstunden leistenden Mitarbeiter im Anlagenreferat ist mehr als doppelt so hoch wie der Vergleichswert im Land Steiermark.
 - **Aufgrund der anfallenden Überstundenzuschläge empfiehlt der LRH zu prüfen, ob mittel- bis langfristig der Einsatz zusätzlicher Personalressourcen wirtschaftlicher wäre.**
- Eine Auflistung, aus der hervorgeht, dass jährlich Mitarbeiterorientierungsgespräche durchgeführt werden, wurde nicht vorgelegt.
 - **Der LRH empfiehlt, Mitarbeiterorientierungsgespräche gerade auch in Dienststellen mit hoher Arbeitsbelastung einmal jährlich durchzuführen und die Ergebnisse in die laufende Personalplanung einfließen zu lassen.**

Budget

- Die Personal- und Sachkosten für einzelne Verfahren/Bescheide können gegenwärtig nicht eruiert werden. Derzeit wird an einem Leistungskatalog für die Bezirkshauptmannschaften gearbeitet, der mittelfristig als Basis für eine Kosten- und Leistungsrechnung verwendet werden soll.
 - **Um ein Gesamtbild an Aufwand und Verfahrenskosten darstellen zu können, sollten die Leistungen der Amtssachverständigen dem jeweiligen Kostenträger „Bescheid“ zugeordnet werden. Diese Gesamtkosten können auch zum Gegenstand bezirksübergreifender Analysen gemacht werden.**

Räumliche und technische Ausstattung

- Der LRH stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten des Anlagenreferates für den Dienstbetrieb optimal geeignet sind und größtmäßig dem Büroflächenstandard des Landes entsprechen.
- Im Zuge der ELAK-Umstellung wird im Anlagenreferat eine Vielzahl von unscannbaren Hybrid-Beilagen geführt werden müssen. Dieser Umstand wird nicht nur in der Anfangsphase einen erhöhten Manipulationsaufwand mit sich bringen und die ohnehin angespannte personelle Situation noch weiter belasten.

LEISTUNGSBEREICH GEWERBEBERECHTIGUNGEN [Kapitel 4]

Dieser Bereich umfasst grundsätzlich die Leistungen Gewerbeanmeldung, Betriebsverlegung, Löschung, Feststellung der individuellen Befähigung und Nachsichterteilungen.

- Im Zuge der Stichprobenprüfung vor Ort zeigte sich, dass die Verfahren zu den oben angeführten Leistungen standardisiert, rasch und effizient ablaufen.
- Im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen gab es eine äußerst geringe Anzahl an Berufungen bzw. Beschwerden. Dies stellt ein Qualitätsmerkmal der vom Anlagenreferat der BHGU durchgeführten Verfahren dar. Die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung haben entsprechende Kenntnisse ihres Aufgabengebietes und sind deren Zuständigkeiten klar verteilt.

LEISTUNGSBEREICH BETRIEBSANLAGENVERFAHREN [Kapitel 5]

Rechtsgrundlagen

- Mit 17. April 2015 ist die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Kraft getreten.
 - **Der LRH empfiehlt, die konkreten Auswirkungen dieser VO auf den Personalaufwand in Betriebsanlagenverfahren in der Steiermark zu erheben.**
- Dem One-Stop-Shop-Prinzip entsprechend wurde der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung für sechs Gemeinden die baubehördliche Kompetenz in gewerberechtlichen Verfahren übertragen. Das Ausmaß der Mehrbelastung konnte jedoch aufgrund des Mangels an aussagekräftigen Daten nicht festgestellt werden.
 - **Der LRH empfiehlt, ehestmöglich eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung in den BH zu implementieren, um einen etwaigen Mehraufwand infolge Übertragung der örtlichen Baupolizei auf die BH feststellen zu können.**

Vor-Ort-Prüfung

Der LRH hat im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung mehr als 40 Betriebsanlagenverfahren an der BHGU in den Jahren 2011 bis 2014 stichprobenartig geprüft. Bei der Auswahl der Verfahren wurde auf das Vorliegen unterschiedlicher Kriterien im Hinblick auf die Verfahrensart, Branche, Komplexität und die örtliche Verteilung im Bezirk Bedacht genommen.

Genehmigungsverfahren – Prozessablauf

- Während seiner Vor-Ort-Prüfung stellte der LRH fest, dass der Projektsprechtage an der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gut organisiert ist.
- In Einzelfällen muss die Behörde dennoch aufgrund mangelhaft eingereichter Projekte einen Zurückweisungsbescheid erlassen.
 - **Der LRH empfiehlt der BHGU, den Konsenswerber frühzeitig, möglichst schon im Rahmen des Projektsprechtages, auf die Rechtsfolgen mangelhaft eingebrachter Projekte hinzuweisen.**

Einbeziehung von Amtssachverständigen

Die Miteinbeziehung von Amtssachverständigen ist im Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen wegen der dabei zu beachtenden Schutzinteressen unerlässlich, bedeutet aber auch einen Koordinationsaufwand für die Behörden. Insbesondere deshalb, da die Verfügbarkeit von Amtssachverständigen von verschiedenen Umständen abhängig ist (z. B. [Personal-] Ressourcen oder funktionierende Koordination zwischen Baubezirksleitungen bzw. Abteilung und der Gewerbebehörde).

- Der LRH sieht grundsätzlich in der häufigeren Verwendung eines Anlagentechnikers die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung im Amtssachverständigen-Einsatz.
 - **Vorrangig sollten jedoch Anlagentechniker mit langjähriger Praxis in Verhandlungsverfahren eingesetzt werden.**
- Zum Prüfzeitpunkt wurden ausschließlich Amtssachverständige der Baubezirksleitungen anlagentechnisch geschult.
 - **Damit auch erfahrene Amtssachverständige der A15 als Anlagentechniker eingesetzt werden können, sollten diese ebenso entsprechend anlagentechnisch geschult werden.**
- Die A15 hat im Zuge ihres Projektes „zentrale und dezentrale Aufgabenabgrenzung“ Vorgaben betreffend den Einsatz anlagentechnischer Amtssachverständiger intern festgelegt.
 - **Damit die von der A15 ausgearbeiteten anlagentechnischen Vorgaben beachtet werden, empfiehlt der LRH, dass diese seitens der zuständigen Oberbehörde für verbindlich erklärt werden. Insgesamt soll dadurch ein steiermarkweit einheitlicher Einsatz von Anlagentechnikern im Betriebsanlagenverfahren gewährleistet werden.**

Verfahrensdauer

- Die vorgelegten Daten zur Verfahrensdauer waren unvollständig und teils mangelhaft.
 - **Der LRH regt dringend Verbesserungen im Verfahrenscontrolling an.**

- In keinem Jahr wurde die Vorgabe des Erlasses zum Verfahrenscontrolling erreicht. Seitens der Landesamtsdirektion wird die Nennung von Gründen für Verzögerungen nicht explizit verlangt und werden Analysen der Ursachen nicht vorgenommen.
 - **Der LRH empfiehlt, dass mit der ELAK-Einführung in den BH ein verbessertes Verfahrenscontrolling eingeführt wird. Dieses System sollte zur regelmäßigen Auswertung von konkreten Verzögerungsgründen genutzt werden.**

- Den Bezirkshauptmannschaften sowie den involvierten Abteilungen wurden die Daten zur Verfahrensdauer bisher nicht regelmäßig zur Verfügung gestellt.
 - **Die ausgewerteten Daten aus dem mittels ELAK zu implementierenden Verfahrenscontrolling sollten zwecks Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen und Ursachenforschung für Verzögerungen zukünftig allen steirischen BH und den involvierten Abteilungen jährlich zur Verfügung gestellt werden.**

- Die vom LRH festgestellten Hauptgründe für eine Verfahrensverzögerung im Betriebsanlagenverfahren an der BHGU waren
 - fehlende oder unvollständige Unterlagen,
 - das Ausbleiben von Stellungnahmen bzw. Gutachten der ASV/anderer Behörden sowie
 - eine hohe Fluktuation im Anlagenreferat.
 - **Der LRH empfiehlt nach eingehender Ursachenforschung und Analyse des Personalmanagements und -einsatzes sämtliche Maßnahmen zur Erreichung von Verfahrensbeschleunigungen im Betriebsanlagenverfahren zu ergreifen, um das gesetzte Ziel, eine durchschnittliche Verfahrensdauer von drei Monaten, erreichen zu können.**

Überprüfungen von Betriebsanlagen

- Zum Zweck der einheitlichen Überwachung der Befolgung von Auflagen, die durch die Gewerbebehörde im Zuge der Genehmigung einer Betriebsanlage erteilt wurden, hat die zuständige Oberbehörde im Dezember 2009 eine entsprechende Überwachungsrichtlinie herausgegeben.

- Der LRH stellte zum Prüfzeitpunkt fest, dass die BHGU den Vorgaben dieser Richtlinie nicht nachkommt.
- Der LRH verweist hier auf die Judikatur des OGH und die möglichen haftungsrechtlichen Folgen durch das Ausbleiben von entsprechenden Überprüfungen vor Ort.
- Vor dem Hintergrund der gegenständlichen Überwachungsrichtlinie wurde im Juli 2010 seitens der Fachabteilung 17C (nunmehr A15) das Projekt „Kriterien zur Festlegung von Prioritäten bei der Überprüfung von Betriebsanlagen“ gestartet. Dieses Projekt ergab eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen und bildete das Fundament für den neu überarbeiteten, EDV-gestützten Betriebsanlagenkataster.
 - **Der LRH regt an, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse der Projekte KRIBA I & II entsprechend gewürdigt und notwendige Entscheidungen über die weitere Umsetzung getroffen werden. Die dem Projekt zugrunde gelegte Überprüfungsrichtlinie der Oberbehörde stellt aktuell kein geeignetes Steuerungsinstrument zur risikoorientierten Überprüfungs-tätigkeit mehr dar und sollte im Hinblick auf die Projektergebnisse aktualisiert werden.**

Graz, am 19. August 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker